

Aktenstucke betreffend das Buⁿdniss
von 26sten Mai



Aktenstücke

betreffend

das Bündniß vom 26. Mai

und

die Deutsche Verfassungs-Angelegenheit.

Erster Band. — Neue Folge.

Provisorische Bundes-Kommission.

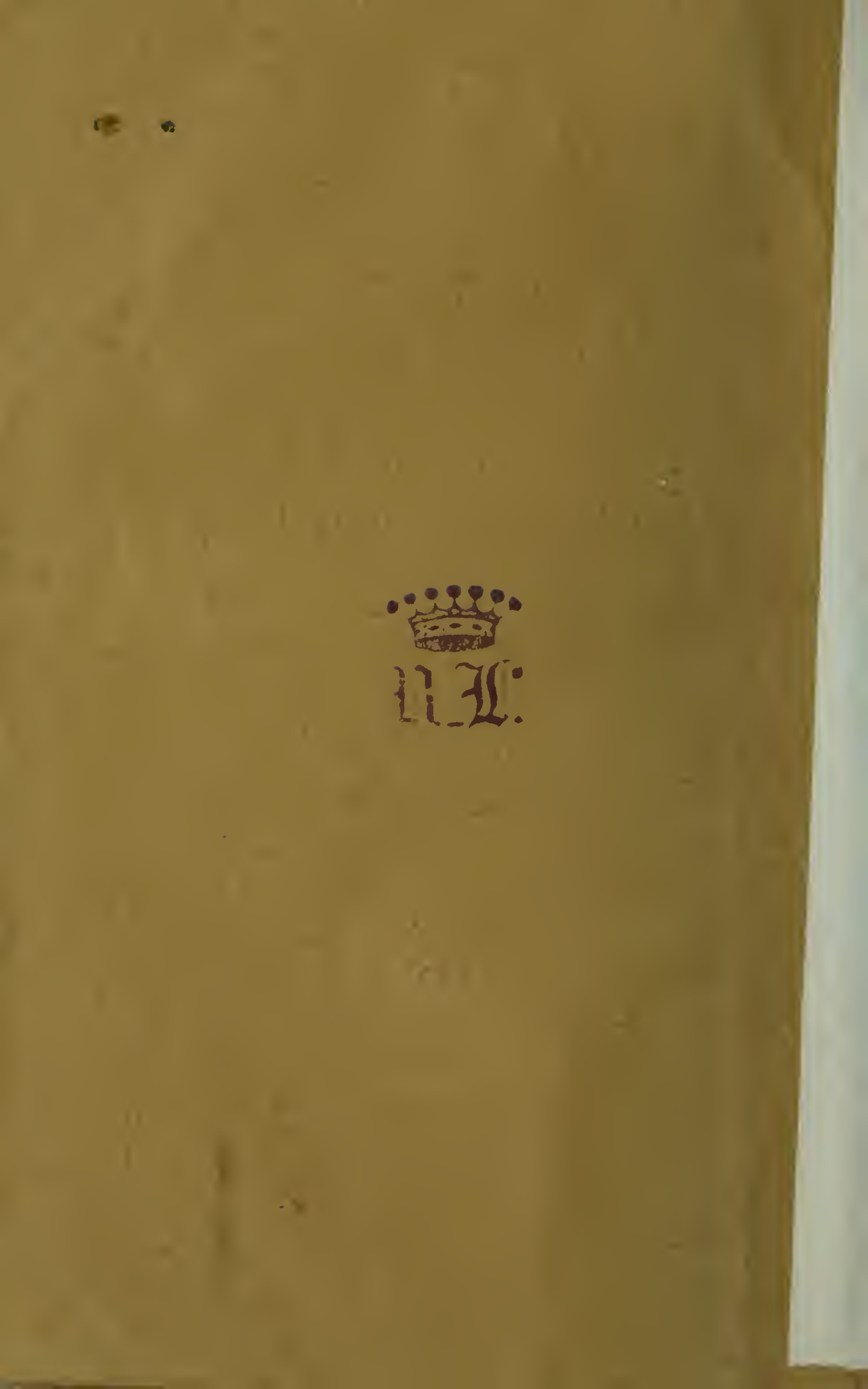
Verhandlungen mit den, dem Bündniß vom 26. Mai nicht beigetretenen Regierungen.

Berlin.

Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

1849.





Aktenstücke

betreffend

das Bündniß vom 26sten Mai

und

die Deutsche Verfassungs-Angelegenheit.



Erster Band. — Neue Folge.

I. Provisorische Bundes-Kommission.

II. Verhandlungen mit den, dem Bündniß vom 26sten Mai nicht beigetretenen Regierungen.

Berlin, 1849.

Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Als die Königliche Regierung gegen Ende August d. J. den beiden Kammern Mittheilungen über den Stand der Deutschen Angelegenheiten machte, mußte sie sich auf die Vorlage derjenigen Verhandlungen beschränken, welche als ein abgeschlossenes Ganzes angesehen werden konnten.

Sie hat aber schon damals erklärt, daß einerseits mit dem K. K. Oesterreichischen Kabinet Verhandlungen noch im Gange seien, welche sowohl die Errichtung einer neuen provisorischen Centralgewalt, als auch die Stellung Oesterreichs zu dem Deutschen Bundesstaat beträfen; und daß andererseits mit der Königl. Bayerschen Regierung vertrauliche Besprechungen statt gefunden hätten, auf Grund deren weiteren Vorschlägen entgegen gesehen werden dürfe.

Zugleich sprach die Königliche Regierung ihre bestimmte Absicht aus, sobald die damals noch rückständigen definitiven Erklärungen der übrigen Deutschen Regierungen eingegangen sein würden, im Verwaltungsrath mit den nöthigen Eröffnungen vorzugehen, um die Einleitungen zu der Berufung des Reichstages und der Verwirklichung des Bundesstaates treffen zu können.

Sie sieht sich nunmehr in der Lage, den Kammern über alle diese Gegenstände weitere bestimmte Mittheilungen zu machen.

Die Verhandlungen mit dem K. K. Kabinet haben zu einer Einigung über die Einrichtung eines Interims für den Deutschen Bund von 1815 geführt, zu dem die Zustimmung der übrigen Deutschen Regierungen erwartet werden darf. Sie sind in dem Abschnitt I. zusammengefaßt.

Die vertraulichen Besprechungen mit dem Königl. Bayerschen Minister von der Pfordten haben dagegen nicht, wie damals noch erwartet wurde, bestimmte Anträge von Seiten Bayerns zur Folge gehabt, welche zu einer förmlichen, in Gemeinschaft mit dem Verwaltungsrath der verbündeten Regierungen aufzunehmen-

den Verhandlungen hätten führen können. Die vorläufigen Verhandlungen wurden durch die definitive Erklärung Bayerns, dem Bündniß vom 26. Mai nicht beitreten zu wollen, abgeschlossen; sie finden sich vollständig im Abschnitt II.

I.

Welche Grundsätze die Königliche Regierung bei den Verhandlungen über ein neues provisorisches Central-Organ für den Bund von 1815 leiteten, hat sie schon in der einleitenden Denkschrift vom 23. August ausgesprochen. Diese Grundsätze waren einerseits ein treues und unverbrüchliches Festhalten an den Bundesverträgen von 1815 und allen daraus erwachsenden Pflichten wie Rechten, neben der Ueberzeugung, daß das bisherige Organ für die gemeinsamen Angelegenheiten dieses Bundes, die provisorische Centralgewalt des Erzherzogs Reichs-Verwesers, nach allen Seiten hin in eine so unhaltbare Stellung gekommen, daß es der Königlichen Regierung eben so unmöglich geworden war, dieselbe noch länger anzuerkennen, als es klar vorlag, daß man nicht auf den alten Bundestag zurückkommen könne; — andrerseits der feste Entschluß, ihre Bestrebungen für das Zustandekommen eines Deutschen Bundesstaates nicht aufzugeben, die durch das Bündniß vom 26. Mai der Nation und den verbündeten Regierungen gegenüber übernommenen Verpflichtungen in jeder Beziehung zu erfüllen, und im vollen Einverständniß mit ihren Verbündeten zu handeln.

In ihrer Betrachtung und von ihrem Standpunkte aus konnte sie daher die Frage über das Provisorium von der über das Definitivum nicht trennen; sie mußte beide zugleich ins Auge fassen und als gleich wichtig ansehen. Für sie mußte die nothwendige Voraussetzung für die Errichtung einer provisorischen Centralgewalt die Gewißheit sein, daß die Verhandlungen, die zur Einigung über die Verfassung führen sollten, durch diese Centralgewalt nicht gehindert und aufgehalten würden, *sondern der freien Vereinbarung und Uebereinkunft der Deutschen Regierungen überlassen blieben.* (Bd. I. S. x der einleitenden Denkschrift.)

Von diesem Standpunkte aus hatte sie die vertraulichen Eröffnungen in Erwägung genommen, welche ihr im Anfang August von dem früheren Unter-Staats-Secretair im Reichs-Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Legationsrath *von Biegeleben*, gemacht worden waren.

Die Reise desselben nach Berlin war durch den ernstlichen Wunsch Sr. Kaiserlichen Hoheit des Erzherzogs Johann, aus seiner schwierigen und nicht mehr allseitig anerkannten Stellung auf eine, alle Regierungen befriedigende Weise zurückzutreten, veranlaßt worden. Sie hatte durchaus keinen offiziellen Charakter, und nur den Zweck, sich durch vertrauliche Besprechungen zu vergewissern, ob und auf welchen Grundlagen die Königliche Regierung geneigt sein möchte, die eine Zeitlang unterbrochenen Verhandlungen mit der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung wieder aufzunehmen. Es fanden daher auch keine schriftlichen Verhandlungen statt; sondern der Freihr. von Biegeleben legte nur in durchaus vertraulicher Weise den Entwurf einer Uebereinkunft über ein Provisorium vor, um die Ansicht sowohl der Königlichen Regierung als des Kaiserlich Oesterreichischen Kabinets darüber einzuholen; welchem Entwurf er nach weiterer Besprechung noch einige Modifikationen zufügte. (Beide Fassungen finden sich in der Anmerkung zu Nr. 5. der Aktenstücke, S. 17. ff., zusammengestellt.)

Die Königliche Regierung konnte ihrerseits keine der beiden Fassungen als ihrem Standpunkt völlig entsprechend anerkennen. Von ihrem Gesichtspunkte aus konnte es einerseits nicht zulässig erscheinen, der für das Interim zu bezeichnenden Kommission auch nur eventuell eine Einwirkung auf die definitive Ordnung der Verfassungs-Angelegenheit zu gestatten, da dadurch die Freiheit der Vereinbarung hätte gefährdet werden können; andrerseits mußte sie wünschen, die Entwickelung des engern Bundesstaates so ausdrücklich wie möglich sicher gestellt zu sehen, wenngleich dies in der Freiheit der Vereinbarung wesentlich mit enthalten war. In seinen übrigen Bestimmungen erschien dagegen der vorgelegte Entwurf den Umständen angemessen; und die Königliche Regierung nahm daher keinen Anstand, dem Freiherrn von Biegeleben eine sich daran anschließende Fassung mitzutheilen, welche sie als für sich annehmbar bezeichnen könne. (a. a. O. S. 19. f. der Aktenstücke.)

Nachdem die hiesigen Besprechungen zu diesem Ergebniß geführt hatten, das als eine wesentliche Annäherung zu einer Verständigung betrachtet werden durfte, begab sich Herr von Biegeleben in derselben Weise nach Wien, um auch dort mit den leitenden Staatsmännern in gleich vertrauliche Kommunikation zu treten. Der Königliche Gesandte in Wien wurde zugleich von der ganzen Angelegenheit in Kenntniß gesetzt, und zu näheren Besprechungen darüber mit dem K. K. Minister-Präsidenten ermächtigt.

Das Resultat dieser Vorverhandlungen war, daß das K. K. Kabinet, von dem aufrichtigen Wunsch nach einer Einigung über diese wichtige Angelegenheit und von dem Vertrauen in eine gleiche Gesinnung der Königlichen Regierung beseelt, sich entschloß, einen im Wesentlichen ähnlichen, nur in einigen Stücken modifizirten Entwurf der Königlichen Regierung in offizieller
1. Weise vorzulegen. Dies geschah durch die Note des K. K. Ge-
2. sandten vom 15. September, begleitet von dem Entwurf in der in Wien angenommenen Fassung.

Da die Königliche Regierung die Frage über das Provisorium nicht von der über das Definitivum trennen zu können erklärt hatte, folglich von ihrem Standpunkt aus die Gestaltung des ersteren niemals ohne Rücksicht auf das letztere betrachten konnte: so schloß die Entgegennahme dieses nunmehr in offizieller Form ihr zur Entscheidung dargebotenen Vorschlages die Beantwortung zweier Fragen in sich: einmal, ob überhaupt der Zeitpunkt gekommen sei, wo ihre Bestrebungen für die Verfassungs-Angelegenheit eine so sichere und nachhaltige Grundlage gewonnen, daß die dem Deutschen Volke verheißene Aussicht auf eine befriedigende Lösung nicht durch ein Interim wieder in eine ungewisse Ferne hinausgeschoben werde? dann, ob der materielle Inhalt des Interims der angestrebten Lösung keine Hindernisse in den Weg legen werde?

Die erste Frage durfte bejaht werden, nachdem die Mehrzahl der Deutschen Regierungen dem Bündniß vom 26. Mai beigetreten war, und nun, da der Umfang desselben sich übersehen ließ, Preußen auf dem Punkte stand, die erforderlichen Einleitungen zur Berufung des Reichstages und Verwirklichung des Bundesstaates zu beantragen.

Zur Beantwortung der zweiten Frage mußte die Königliche Regierung den vorgelegten Entwurf noch einmal einer ernsten und gründlichen Erwägung unterziehen.

Der Vergleich mit der hier früher als annehmbar anerkannten Fassung zeigt, daß die hauptsächlichsten Divergenzen in der Auslassung der ausdrücklichen Erwähnung des engeren Bundesstaates, in der Forderung des Vorsitzes in der Kommission für Oesterreich, und in der Bestimmung über die schiedsrichterliche Entscheidung lagen.

Was den ersten Punkt betrifft, so konnte die Königliche Regierung sich nicht verhehlen, daß eine solche Auslassung zu falscher Auffassung und zur Mißdeutung ihrer eigenen Stellung führen könne. Aber sie konnte auch nicht verkennen, daß vom rechtlichen

Gesichtspunkte die Anerkennung, daß die Deutsche Verfassungs-Angelegenheit überhaupt der freien Vereinbarung der Regierungen überlassen bleibe, genüge, und daß die ausdrückliche Erwähnung eines Theiles derselben an und für sich überflüssig sei. Zu der Ordnung der ganzen Deutschen Verfassungs-Angelegenheit gehört sowohl die Errichtung des engeren Bundesstaates selbst, als die Feststellung seines Verhältnisses zu dem weiteren Bunde und die Errichtung eines definitiven Organs für die gemeinsamen Angelegenheiten dieses weiteren Bundes. Alles dies muß der freien Vereinbarung überlassen bleiben; und es war kein zwingender Grund vorhanden, eines von diesen Momenten ausdrücklich hervorzuheben, da es in dem allgemeinen Begriff der Verfassungs-Angelegenheit mit inbegriffen war. Der wesentliche Zweck war also auch durch die von Oesterreich aus vorgeschlagene Fassung erreicht; und es konnte der Königlichen Regierung daneben nur noch darauf ankommen, ihren eigenen Standpunkt sicher zu stellen, und sowohl der K. K. Oesterreichischen Regierung, als ihren eigenen Verbündeten, durch eine offene Erklärung im Voraus jeden Zweifel zu benehmen, in welchem Sinne sie den betreffenden §. der Uebereinkunft versteht. Diese Erklärung konnte sie durch einen Erlaß an ihren Repräsentanten in Wien in die Hände des K. K. Ministers niederlegen; und in Verbindung mit derselben war die Annahme der vorgelegten Fassung unbedenklich.

Dagegen konnte es der Stellung, welche Preußen jetzt im Deutschen Bunde einnimmt, nicht angemessen erscheinen, den für Oesterreich in Anspruch genommenen Vorsitz zuzugestehen. So gern die Königliche Regierung der hervorragenden Stellung Oesterreichs Rechnung trägt, so konnte sie doch die durch die ganze bisherige Entwickelung der Deutschen Verhältnisse Preußen zugefallenen Ansprüche der Gleichberechtigung, mithin auf ein Alternat, nicht aufgeben, wenn überhaupt eine ausdrückliche Bestimmung darüber in die Uebereinkunft aufgenommen werden sollte. Es würde aber wenig Deutsche Gesinnung verrathen haben, bei Gelegenheit einer Bestimmung, die nur rein geschäftlicher Natur sein konnte, einen Prinzipienstreit zu erheben, und die Königliche Regierung schlug daher vor, überhaupt keinen Vorsitz für die Kommission festzustellen, und es der letztern selbst zu überlassen, über die für die Leitung des Geschäftsganges unentbehrlichen Einrichtungen in ihrem Schooße sich zu verständigen.

Eben so wenig konnte die Königliche Regierung es für geeignet erachten, in Betreff der schiedsrichterlichen Entscheidung eine Aenderung zu treffen, welche einen permanenten Unterschied zwischen der Königlichen und den übrigen Regierungen festgestellt hätte.

Daß den übrigen Deutschen Regierungen, welche mit Vertrauen die eigentliche Leitung der gemeinsamen Angelegenheiten während des Interims in die Hände von Oesterreich und Preußen legen sollten, gestattet würde, sich bei der Kommission vertreten zu lassen, erschien auf der einen Seite natürlich; andererseits konnte die Königliche Regierung eine Nothwendigkeit hiefür nicht anerkennen, da die Regierungen von Oesterreich und Preußen die Leitung der Angelegenheiten als Delegirte in Vollmacht der übrigen führten, diese also als in der Kommission selbst schon mit vertreten angesehen werden mußten. Auch ließen sich von dieser Einrichtung manche Unzuträglichkeiten befürchten, und die Königliche Regierung wollte daher diese Bedenken nicht zurückhalten, wenngleich es schwer erschien, die fragliche Bestimmung definitiv zu beanstanden, um so mehr, da behauptet wurde, daß auch für die Kommission ein geordneter und rascher Geschäftsverkehr dadurch erleichtert werden könnte; eine Voraussetzung, die allerdings davon abhängig bleibt, daß die Vertreter der Regierungen in diesem Sinne sich als Vermittler der erforderlichen Kommunikationen betrachten.

Die Königliche Regierung erwiederte daher die Mittheilung des K. K. Gesandten durch eine Antwort, welche die Geneigtheit, 3. auf die vorliegende Grundlage zu unterhandeln, so wie die Gesichtspunkte, von welchen die Königliche Regierung dabei ausging, offen aussprach, und mit einem modifizirten Entwurf begleitet 4. war, der an den wesentlichen Grundlagen festhaltend, die obigen Bedenken berücksichtigte. Dieser Entwurf wurde zugleich dem Königlichen Gesandten in Wien zugesandt, um denselben dem K. K. Kabinet näher zu motiviren, und zu dem Zweck mit einer vertraulichen Instruktion begleitet (d. d. 19. September), worin die 5. Ansichten der Königlichen Regierung näher entwickelt waren.

In dieser Instruktion hat die Königliche Regierung nicht allein ihre Auffassung der Deutschen Verfassungs-Angelegenheit und des dieselbe betreffenden Paragraphen des Entwurfes offen ausgesprochen, sondern ausdrücklich diejenige Erklärung über den Sinn, in welchem sie auf die Uebereinkunft eingehen könne, niedergelegt, welche oben als unerläßlich bezeichnet wurde. Der Königliche Gesandte wurde deshalb beauftragt, dem K. K. Minister-Präsidenten abschriftliche Mittheilung dieser vertraulichen Instruktion zu geben, um über die Absichten der Königlichen Regierung keinem Zweifel Raum zu lassen.

Die Rücksicht auf das gemeinsame Interesse des Deutschen Bundes, an welchem Oesterreich wie Preußen treu festzuhalten ernstlich gesonnen waren und oft erklärt hatten, mußte beide Re-

gierungen geneigt machen, bei der Verhandlung über eine provisorische Einrichtung von großer und unmittelbar praktischer Wichtigkeit nicht eine Frage über Prinzipien auf die Spitze zu treiben, welche durch fortgesetzte Verständigung zur Ausgleichung gebracht werden konnte. Es kam für die Gegenwart eben so sehr darauf an, für die Regelung wichtiger Angelegenheiten, die allen Deutschen Staaten, sowohl den Gliedern des Bündnisses vom 26. Mai, als den nicht beigetretenen, gemeinsam waren, Fürsorge zu tragen, als dem Auslande gegenüber die ungestörte Fortdauer des Bundes von 1815 zu bethätigen und unwidersprechlich darzustellen. In der Anerkennung dieses Bedürfnisses, in dieser ächt Deutschen Gesinnung begegneten sich beide Regierungen; und durch dies gegenseitige Entgegenkommen war es möglich, zu einer Fassung zu gelangen, welche von beiden angenommen werden konnte, ohne sich in Widersprüche mit ihrer eigenen Stellung zu verwickeln, oder ihren Ansprüchen etwas zu vergeben.

Die Uebereinkunft über diese Fassung wurde am 30. September zwischen dem K. K. Oesterreichischen Minister-Präsidenten und Minister der Auswärtigen Angelegenheiten, Fürsten von Schwarzenberg, und dem Königlichen Gesandten am Kaiserlich Oesterreichischen Hof, Grafen von Bernstorff, abgeschlossen und die Ratifikation der Regierungen vorbehalten.

Ehe die Königliche Regierung diese Ratifikation ertheilte, hielt sie es für ihre Pflicht, die Uebereinkunft den ihr verbündeten Regierungen im Verwaltungs-Rathe vorzulegen, wie sie dies schon sowohl in der Note an den Kaiserlich Oesterreichischen Gesandten als in der Instruktion an ihren Vertreter in Wien erklärt hatte. Nachdem sie dies unter offener Darlegung des Standpunktes, den sie in der provisorischen Bundeskommission einzunehmen gedenke, gethan, und sich der Zustimmung der Mehrzahl ihrer Verbündeten versichert hatte, ertheilte sie unter dem 10. d. M. die Ratifikation. Die Auswechselung derselben fand in Wien am 13. d. M. statt.

Der Kaiserlich Oesterreichische Minister-Präsident hatte nach abgeschlossener Uebereinkunft an den Kaiserlichen Gesandten am hiesigen Hofe eine Instruktion erlassen, welche den Zweck hatte, die Gesichtspunkte zu bezeichnen, von denen aus das Kaiserliche Kabinet in einzelnen Punkten der von der Königlichen Regierung vorgeschlagenen Fassung sich anschließen zu können, in andern auf den eigenen Vorschlägen beharren zu müssen geglaubt hatte. Das Kaiserliche Kabinet hatte auf diese Weise eben so wie die Königliche Regierung ihrerseits, den eigenen Standpunkt festgehalten, und sich gegen die Folgerungen gewahrt, welche, über

die für den praktischen Zweck erreichte Einigung hinaus, aus der Nicht-Erwähnung von Prinzipien gezogen werden könnten, deren Ausgleichung späterer Verständigung vorbehalten war.

Dieser Erlaß wurde der Königlichen Regierung mitgetheilt, welche, die Berechtigung Oesterreichs zur Wahrung seines Standpunktes anerkennend, ihrerseits nur an ihrer Erklärung über den eigenen Standpunkt festhalten konnte.

Dies wurde ausdrücklich ausgesprochen in dem Erlaß an den Königlichen Gesandten vom 10. d. M., mit welchem die Uebersendung der Ratifikations-Urkunde begleitet wurde. Die Königliche Regierung erneute darin, indem sie auf ihre frühere Erklärung verwies und dieselbe als vollständig festgehalten bezeichnete, ihre Verwahrung gegen jede Mißdeutung ihrer Ansichten, und gab damit eine neue Bürgschaft für ihren festen Entschluß, auf dem betretenen Wege fortzugehen.

Indem die Königliche Regierung den hohen Kammern die Aktenstücke über diese nunmehr geschlossene Verhandlung vorlegt, darf sie das erreichte Resultat als ein den Umständen nach befriedigendes bezeichnen. Einem wichtigen und dringenden Bedürfnisse für die Gesammtheit der Deutschen Staaten ist genügt, ohne daß den Bestrebungen, welche Preußen seit dem 26. Mai gemeinschaftlich mit der Mehrzahl derselben verfolgt, ein Hinderniß dadurch erwachsen könnte. Der Entwickelung dieser Bestrebungen ist freier Spielraum gelassen, und die Einigkeit der beiden Deutschen Großmächte während des Provisoriums bürgt dafür, daß die Gestaltung des Definitivums nach allen Seiten hin ohne Störung durch wahrhaft freie Vereinbarung zu Stande kommen werde. Ueberhaupt sieht die Königliche Regierung die Einigkeit mit dem alt verbündeten und befreundeten Oesterreich als so wichtig und wünschenswerth an, daß sie sich freuen mußte, demselben auf einem Boden zu begegnen, auf welchem sich beide Regierungen zum Schutze der gemeinsamen Deutschen Interessen die Hand reichen konnten, und daß diese Rücksicht auch jetzt einen vorwiegenden Einfluß auf ihre Entschlüsse üben durfte.

Die Aufforderung an die Deutschen Regierungen, der Uebereinkunft über das Interim beizutreten, wird in diesen Tagen an dieselbe gelangen. Die betreffenden Weisungen sind am 21. d. M. an die Königlichen Gesandten abgegangen, und die Königliche Regierung hat keinen Anlaß, an dem günstigen Erfolg dieser Aufforderung irgend welchen Zweifel zu hegen.

II.

Die Verhandlungen mit der Königlichen Bayerschen Regierung waren, wie schon Eingangs erwähnt worden, nur vertraulicher und vorläufiger Art. Sie bedürfen keines weitern Commentars. Die betreffenden Aktenstücke sind bereits durch den Königlich Bayerschen Staats-Minister von der Pfordten den Kammern in München vorgelegt, und durch die Zeitungen bekannt gemacht; die Königliche Regierung hat sie indeß, obgleich die Verhandlungen zu keinem Resultat geführt haben, in Anschluß an ihre früheren Mittheilungen den Kammern um so mehr noch besonders übergeben wollen, da dieselben in Einem Punkte der Vervollständigung bedurften.

Die Vorlagen an die Bayerschen Kammern enthalten nämlich Vorschläge zu Modificationen des Verfassungs-Entwurfs vom 26. Mai, welche dort als offizielle Vorlagen der Preußischen Regierung hingestellt erscheinen. Es sind dieselben aber einer durchaus vertraulichen Correspondenz des hiezu beauftragten, und mit den Ansichten der Königlichen Regierung vertrauten Generals von Radowitz mit Hrn. von der Pfordten entnommen, in welcher es dem ersteren darauf ankam, dem Königlich Bayerschen Minister die Gränzen zu bezeichnen, bis zu welchen möglicherweise die Königliche Regierung würde gehen können, falls Bayern im Sinne dieser vertraulichen Aeußerungen bestimmte Vorschläge machen wollte, und die verbündeten Regierungen keine Einwendungen dagegen erhöben. Einen definitiven Charakter haben diese Aeußerungen daher nicht gehabt; sie hätten ihn erst annehmen können, wenn die Königliche Regierung sich darüber mit ihren Verbündeten verständigt hätte. Diese vertraulichen Schreiben des General von Radowitz sind deßhalb hier in ihrer ursprünglichen, unmißverständlichen Form abgedruckt (II. Seite 44 ff.), wie sie als Erwiederung auf die bei mündlicher Besprechung ebenfalls vertraulich dem General von Radowitz übergebenen Abänderungsvorschläge des Hrn. von der Pfordten an den letzteren gerichtet worden (II. Seite 39 ff.). Die Königlich Bayersche Regierung hat sich bekanntlich nicht veranlaßt gefunden, auf Grund dieser Besprechungen in weitere Verhandlung zu treten und ausdrückliche Anträge zu machen; und so ist auch für die Königliche Regierung kein Anlaß gewesen, diese als möglich hingestellte Modifikation ihren Verbündeten vorzulegen und der Berathung im Verwaltungsrath zu unterziehen. Sie konnten als zulässig erscheinen, um des wünschenswerthen Zweckes willen,

dem größten Staat im Deutschen Bunde, nach den beiden Groß-
mächten, den Beitritt zu erleichtern; sie verloren ihre Bedeutung,
da Bayern sie nicht aufnahm, und somit jener Zweck nicht mehr
erreicht werden konnte.

Diesen Aktenstücken sind die ablehnenden Antworten der Kö-
niglich Würtembergischen und der Landgräflich Hessen-Hombur-
gischen Regierungen angeschlossen.

Berlin, den 22. Oktober 1849.

(gez.) **Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg.**
v. Manteuffel. v. Strotha. v. d. Heydt.
v. Rabe. Simons. v. Schleinitz.

I.

Verhandlungen

mit der K. K. Oesterreichischen Regierung

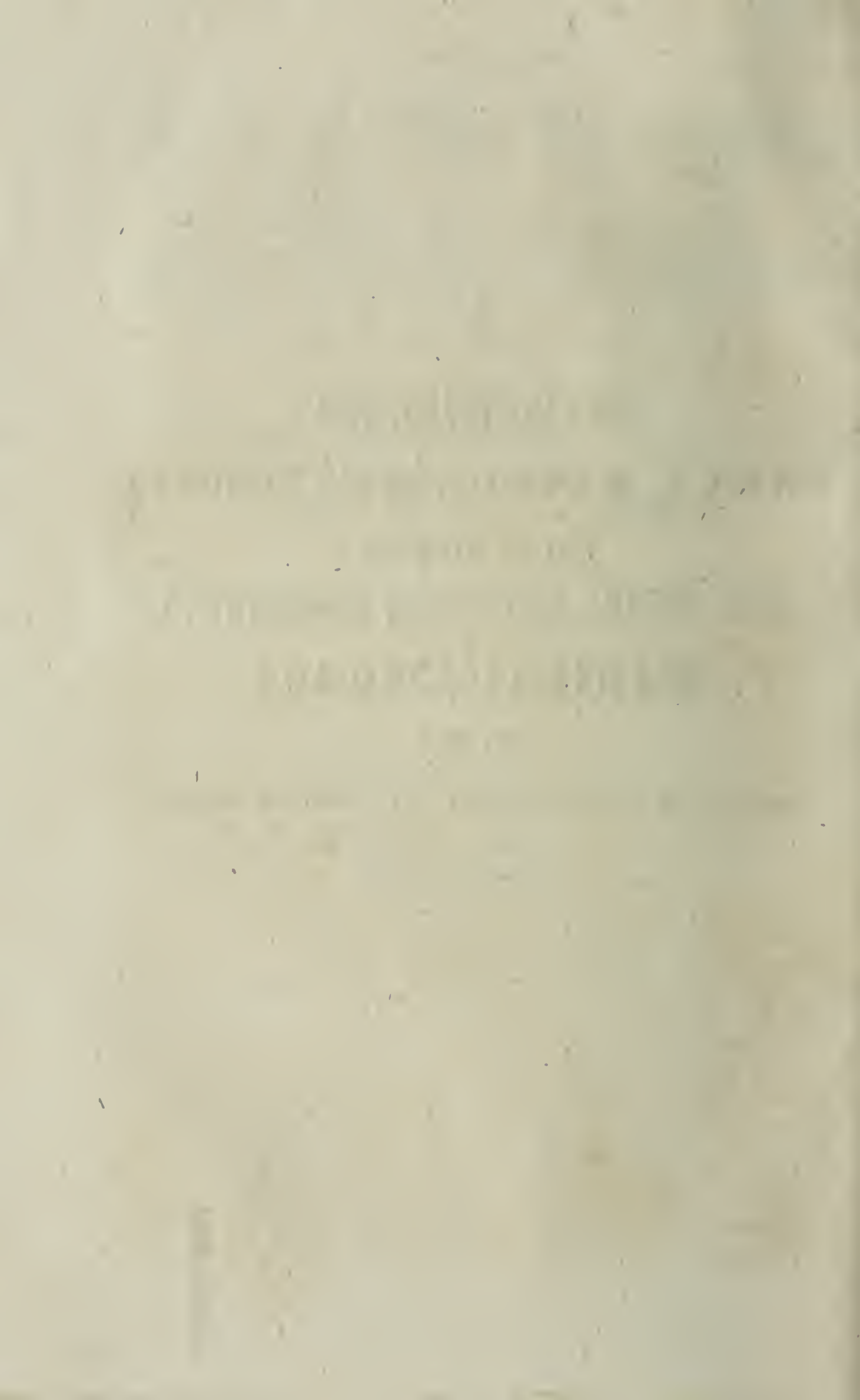
über die Errichtung

eines allseitig anerkannten provisorischen

Central-Organs

für die

gemeinsamen Angelegenheiten des Deutschen Bundes.



1.

Note des Kaiserl. Königl. Gesandten.

Das Kaiserliche Kabinet hat nie aufgehört, die Bildung einer neuen, von allen Deutschen Regierungen anerkannten provisorischen Centralgewalt als ein unabweisliches und dringendes Bedürfniß zu betrachten. Eine willkommene Gelegenheit, die seit Längerem ausgesetzten Verhandlungen darüber wieder aufzunehmen, bot dem Kaiserlichen Kabinette daher eine jüngst ihm zugekommene Mittheilung des Erzherzogs Reichs-Verwesers dar, welcher den Entwurf zu einer Uebereinkunft der beiden Deutschen Großmächte über diese wichtige Frage durch Freihrn. von Biegeleben in Wien vorlegen ließ, nachdem er demselben seine Billigung ertheilt, und Freihr. von Biegeleben, wenn gleich ohne offizielle Eigenschaft, doch mit Vorwissen Sr. Kaiserl. Hoheit auf vertraulichem Wege vorerst in Berlin die Ueberzeugung der Geneigtheit Preußens gewonnen hatte, demselben beizutreten, im Falle Oestreichischer Seits deshalb ein Antrag gestellt werden wollte.

Das Kaiserliche Kabinet hat diesen Entwurf geprüft, und findet ihn, durch einige erläuternde Zusätze vervollständigt, den Bedürfnissen entsprechend. Es will daher gern noch einen Versuch machen, die so wünschenswerthe Verständigung über diese Angelegenheit zu erzielen. Der unterzeichnete Kaiserliche Gesandte und bevollmächtigte Minister hat die Ehre, Sr. Excellenz, Freihrn. von Schleinitz, den so vervollständigten Entwurf in der Anlage beizuschließen, und überläßt sich der Hoffnung, daß dessen Annahme von Seite des Preußischen Kabinets den bereits ausgesprochenen Wunsch der Vereinbarung bethätigen und keiner wesentlichen Schwierigkeit begegnen werde.

Er ergreift 2c.

Berlin, den 15. September 1849.

(gez.) v. Prokesch-Osten.

Sr. Excellenz
Herrn Freihrn. von Schleinitz
2c. 2c. 2c.

2.

Entwurf des Kaiserl. Königl. Oesterreichischen Kabinets.

§. 1.

Die Deutschen Bundes-Regierungen verabreden im Einverständnisse mit dem Reichs-Verweser ein Interim, wonach Oestreich und Preußen die Ausübung der Centralgewalt für den Deutschen Bund im Namen sämmtlicher Bundes-Regierungen bis zum 1. Mai 1850 übernehmen; insofern dieselbe nicht früher an eine definitive Gewalt übergehen kann.

§. 2.

Der Zweck des Interims ist die Erhaltung des Deutschen Bundes als eines unauflöslichen Vereines sämmtlicher Deutschen Staaten zur Bewahrung der inneren und äußeren Sicherheit Deutschlands, des Friedens unter den Bundesgliedern und der Unverletzlichkeit ihrer im Bunde begriffenen Besitzungen.

§. 3.

Während des Interims bleibt die Deutsche Verfassungs-Angelegenheit der freien Vereinbarung der einzelnen Staaten überlassen. Dasselbe gilt von den nach Artikel VI. der Bundes-Akte dem Plenum der Bundes-Versammlung zugewiesenen Angelegenheiten.

§. 4.

Wenn bei Ablauf des Interims die Deutsche Verfassungs-Angelegenheit noch nicht mit allseitiger Zustimmung zum Abschlusse gediehen sein sollte, so werden die Deutschen Regierungen sich über den Fortbestand der hier getroffenen Uebereinkunft vereinbaren.

§. 5.

Die seither von der provisorischen Centralgewalt geleiteten Angelegenheiten, insoweit dieselben nach Maaßgabe der Bundesgesetze, innerhalb der Kompetenz des engeren Rathes der Bundes-Versammlung gelegen waren, werden während des Interims einer Reichs-Kommission unter dem Vorsitze Oestreichs übertragen, zu welcher Oestreich und Preußen je 2 Mitglieder ernennen, und welche ihren Sitz zu Frankfurt nimmt. Die übrigen Regierungen werden sich, einzeln oder mehrere gemeinschaftlich, durch Bevollmächtigte bei der Reichs-Kommission vertreten lassen.

§. 6.

Die Reichs-Kommission führt die Geschäfte selbstständig unter Verantwortlichkeit gegen ihre Vollmachtgeber. Sie faßt die Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Im Falle der Stimmengleichheit erfolgt die Entscheidung durch Verständigung zwischen den Regierungen von Oestreich und Preußen, welche erforderlichen Falles einen schiedsrichterlichen Ausspruch veranlassen werden. Dieser Ausspruch wird durch 3 Deutsche Bundes-Regierungen gefällt, und zwar abwechselnd durch Bayern, Sachsen und Hannover, dann durch Bayern, Hannover und Würtemberg. Die Mitglieder der Reichs-Kommission theilen sich in die ihr zugewiesenen Geschäfte, die sie, der bestehenden Bundesgesetzgebung, und insbesondere der Bundes-Kriegsverfassung gemäß, entweder selbst besorgen, oder deren Besorgung leiten und überwachen.

§. 7.

Sobald die Zustimmung der Regierungen zu gegenwärtigem Vorschlage erfolgt ist, wird der Reichs-Verweser seiner Würde entsagen, und die ihm übertragenen Rechte und Pflichten des Bundes in die Hände Sr. Majestät des Kaisers von Oesterreich und Sr. Majestät des Königs von Preußen niederlegen.

3.

Note an den Kaiserl. Königl. Gesandten.

Der Unterzeichnete ꝛc. ꝛc. hat die Ehre gehabt, die gefällige Mittheilung des Herrn Freiherrn von Prokesch-Osten vom 15. d. M., betreffend die Bildung eines neuen und allgemein anerkannten Central-Organs für die gemeinsamen Angelegenheiten des Deutschen Bundes zu empfangen, und hat sich beeilt, den damit vorgelegten desfallsigen Entwurf zur Kenntniß der Regierung Seiner Majestät des Königs, seines Allergnädigsten Herrn, zu bringen.

Die Königl. Regierung theilt vollkommen die Ueberzeugung des K. K. Kabinets, daß die Errichtung eines solchen Organs ein Bedürfniß für alle zu diesem Bunde gehörigen Staaten sei; und sie hat deshalb nur mit Befriedigung dem ihr dargebotenen Anlaß, die Verhandlungen darüber wieder aufzunehmen, entgegenkommen können. Sie hat daher die Vorschläge, welche der Herr Gesandte dem Unterzeichneten im Namen seiner hohen Regierung vorgelegt hat, einer reiflichen Erwägung unterzogen; und sie freut sich, erklären zu können, daß sie dieselben in ihren wesentlichen Grundlagen, mit einigen durch die Verhältnisse selbst gebotenen Modifikationen in der Fassung und dem Detail der Bestimmungen, für angemessen und zur Erreichung des gemeinsamen Zieles geeignet erachtet.

Diese Modifikationen finden sich in dem anliegenden Entwurf zusammengestellt, welchen der Unterzeichnete den Herrn Gesandten ersucht, zur Kenntniß des K. K. Kabinets zu bringen, indem er sich der Hoffnung hingiebt, daß die Annahme derselben auf keine wesentliche Schwierigkeiten stoßen werde.

Die Königliche Regierung ist, indem sie in wesentlichen Punkten von der früher mit Herrn von Biegeleben hier besprochenen Fassung abgeht und sich zur Annahme der von dem K. K. Kabinet gewünschten bereit erklärt, in anderen Beziehungen aber eine Modifikation vorschlägt, von der Ansicht ausgegangen, daß es in einem so wichtigen und entscheidenden Zeitpunkt und einer für das ganze Deutschland so bedeutungsvollen Angelegenheit den so lange befreundeten Regierungen von Oestreich und Preußen gezieme, Prinzipien-Fragen, welche auf die gegenwärtige Einrichtung nicht von nothwendigem Einfluß sind, bei Seite zu stellen und nur das gemeinsame Ziel einer den praktischen Zwecken und dem wahren Bedürfniß Deutschlands entsprechenden Institution ins Auge zu fassen. Von diesem Gesichtspunkte aus glaubt

sie im §. 2. bei der Definition des Zweckes des Interim an der Fassung der Wiener Schluß-Akte festhalten zu sollen, welche als ein vollgültiges Präcedens von keiner Seite wird angefochten werden können. Aus demselben Gesichtspunkt wird namentlich auch die den §§. 3. und 4. gegebene Fassung zu beurtheilen sein. Wenn die Königl. Regierung darauf verzichten zu können glaubt, irgend einen, ihre eigenthümliche Stellung betreffenden Vorbehalt in die Uebereinkunft aufzunehmen, so glaubt sie andererseits auch beanspruchen zu können, daß Alles, was ihre Stellung gefährden und zu Mißverständnissen derselben Anlaß geben könnte, daraus entfernt bleibe. Die Frage wegen des Vorsitzes hat sie um so weniger in der Uebereinkunft zu erwähnen für nöthig gehalten, als es sich dabei nur um einen geschäftlichen Vorsitz handeln kann, und diese Frage bei allen früheren Verhandlungen über ein provisorisches Organ auch von Seiten des K. K. Kabinets nicht zur Sprache gebracht worden.

Die Bestimmung wegen der Vertretung der übrigen Regierungen bei der Reichs-Kommission erschien dem Charakter dieser Institution, welche ihre Macht rein in Folge einer Delegation übt, an welcher alle Deutschen Regierungen Theil haben, nicht angemessen, es tritt hierin vielmehr das Verhältniß des früheren Bundestages hervor, in welchem die Regierungen vertreten waren, folglich nicht mehr bei ihm sich repräsentiren lassen konnten.

Bei der Anordnung über die Wahl von Schiedsrichtern, im Falle solche nöthig werden könnte, hat die Königl. Regierung weder in dem gesammten Bundesrechte, noch in irgend einem früheren Vorgange einen Grund für eine solche Unterscheidung zwischen den Königlichen und den übrigen, gleich souverainen Deutschen Regierungen finden können; es würde dem Charakter der Deutschen Verhältnisse wesentlich widersprechen, wenn die nicht-königlichen Regierungen auf diese Weise zurückgesetzt werden, und nicht die Wahl unter sämmtlichen Deutschen Regierungen freigelassen werden sollte.

Bei der Bestimmung über die Art der Vertheilung der Geschäfte kann die Königl. Regierung nicht umhin, den von ihr vorgeschlagenen Modus für praktisch richtiger zu halten, und aus der Fassung des K. K. Kabinets Unzuträglichkeiten und Schwierigkeiten in der Ausführung zu befürchten.

Der Unterzeichnete glaubt sich um so mehr der Hoffnung hingeben zu dürfen, daß die vorgeschlagenen Modifikationen sich der Zustimmung des K. K. Kabinets (welchem gleichzeitig der Königl. Gesandte in Wien dieselben vorzulegen beauftragt ist) zu erfreuen haben werden, als dieselben das Wesen der Sache nicht berühren, und in keinem Punkte den Interessen und Bedürfnissen der K. K. Regierung entgegenstehen, vielmehr nur darauf gerichtet sind, die von beiden Seiten so lebhaft gewünschte Verständigung zu erleichtern, und dadurch dem gesammten Deutschland den wesentlichsten Dienst zu leisten.

Wenn diese Verständigung zwischen den Regierungen von Oestreich und Preußen erreicht ist, so läßt sich die gegründete Hoffnung hegen, daß auch die übrigen Deutschen Staaten sich ihr anschließen werden.

Die Königl. Regierung wird daher in diesem Vertrauen und gemäß ihren früheren Erklärungen den Entwurf zunächst ihren Verbündeten vorlegen, auf deren Zustimmung sie ein entscheidendes Gewicht legen und auf deren Verhältnisse sie um so mehr Rücksicht nehmen muß, je vertrauensvoller dieselben sich ihr angeschlossen haben. Auf diesem Wege hofft sie am Sichersten den Zweck zu erreichen, einen allgemein anerkannten und für Alle gleich befriedigenden Rechtszustand für den ganzen Umfang des Bundes von 1815 zu erreichen.

Der Unterzeichnete ergreift 2c. 2c.

Berlin, den 19. September 1849.

(gez.) von Schleinitz.

An
den K. K. Oestreichischen Gesandten 2c. 2c.
Herrn Freiherrn von Prokesch-Osten.

4.

Entwurf der Königl. Regierung.

§. 1.

Die Deutschen Bundes = Regierungen verabreden im Einverständnisse mit dem Reichs=Verweser ein Interim, wonach Oestreich und Preußen die Ausübung der Centralgewalt für den Deutschen Bund im Namen sämmtlicher Bundes = Regierungen bis zum 1. Mai 1850 übernehmen, insofern dieselbe nicht früher an eine definitive Gewalt übergehen kann.

§. 2.

Der Zweck des Interims ist die Erhaltung des Deutschen Bundes, als eines völkerrechtlichen Vereins zur Bewahrung der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit ihrer im Bunde begriffenen Staaten, und zur Erhaltung der innern und äußern Sicherheit Deutschlands.

§. 3.

Während des Interims bleibt die Deutsche Verfassungs = Angelegenheit der freien Vereinbarung der einzelnen Staaten überlassen. Dasselbe gilt von den nach Art. VI. der Bundes = Akte dem Plenum der Bundes = Versammlung zugewiesenen Angelegenheiten.

§. 4.

Wenn bei Ablauf des Interims die Deutsche Verfassungs = Angelegenheit noch nicht zum Abschluß gediehen sein sollte, so werden die Deutschen Regierungen sich über den Fortbestand der hier getroffenen Uebereinkunft vereinbaren.

§. 5.

Die seither von der provisorischen Centralgewalt geleiteten Angelegenheiten, insoweit dieselben nach Maaßgabe der Bundesgesetze innerhalb der Kompetenz des engern Rathes der Bundes=Versammlung gelegen waren, werden während des Interims einer Reichs = Kommission übertragen, zu welcher Oestreich und Preußen je 2 Mitglieder ernennen, und welche ihren Sitz zu Frankfurt a. M. nimmt.

§. 6.

Die Reichs = Kommission führt die Geschäfte selbstständig unter Verantwortlichkeit gegen ihre Vollmachtgeber. Sie faßt die Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Im Falle der Stimmengleichheit erfolgt die Entscheidung durch Verständigung zwischen den Regierungen von

Oestreich und Preußen, welche erforderlichen Falles einen schiedsrichterlichen Ausspruch veranlassen werden. Dieser Ausspruch wird durch drei Deutsche Bundes-Regierungen gefällt, von welchen, bei dem ersten vorkommenden Falle, Oestreich zwei und Preußen eine bezeichnet. Bei dem zweiten vorkommenden Falle tritt das umgekehrte Verhältniß ein. Die Geschäfte der jetzigen verantwortlichen Reichs-Ministerien gehen an Abtheilungen über, in deren obere Leitung die Mitglieder der Reichs-Kommission sich theilen.

§. 7.

Sobald die Zustimmung der Regierungen zu gegenwärtigem Vorschlage erfolgt ist, wird der Reichs-Verweser seiner Würde entsagen, und die ihm übertragenen Rechte und Pflichten des Bundes in die Hände Sr. Majestät des Kaisers von Oestreich und Sr. Majestät des Königs von Preußen niederlegen.

5.

Vertrauliche Instruktion an den Königlichen Gesandten in Wien.

Der K. K. Gesandte, Freiherr von Prokesch-Osten hatte mir vor wenigen Tagen den Entwurf der Uebereinkunft über ein Interim in derjenigen Fassung vorgelegt, die aus den Besprechungen des Herrn v. Biegeleben in München und Wien hervorgegangen; er hatte diese Mittheilung zugleich als eine zwar im Auftrag des K. K. Minister-Präsidenten geschehende, aber doch als eine nur vorläufige und vertrauliche bezeichnet, indem das Kaiserliche Kabinet die Absicht habe, nur in dem Falle, daß die Königliche Regierung sich geneigt zeige, darauf einzugehen, diesen Entwurf als bestimmten Vorschlag derselben offiziell vorzulegen.

Die Königliche Regierung hat denselben einer reiflichen Prüfung unterzogen.

Im Wesentlichen erachtet sie denselben als zur Verständigung geeignet, und ist mit einigen Modifikationen, die sie für unerläßlich erachtet, geneigt, denselben anzunehmen. Ich habe diese Modifikationen gestern dem Freihrn. v. Prokesch mitgetheilt, und der Letztere hat in dieser Bereitwilligkeit Grund genug gefunden, um den von seiner Regierung gebilligten Entwurf nunmehr mit einer begleitenden Note amtlich der Königlichen Regierung einzureichen.

Es ist indeß die Absicht der Königlichen Regierung, daß Ew. ꝛc. diese Punkte gleichzeitig noch einmal mit dem Fürsten v. Schwarzenberg besprechen, und wo möglich mit ihm selber sich über die definitive Fassung verständigen.

Ich übersende Ew. ꝛc. zu dem Ende den durch den Freihrn. v. Prokesch vorgelegten Entwurf der Oestreichischen Fassung (Anlage A.*) nebst der begleitenden Note des Freihrn. v. Prokesch vom 15. September (Anlage B.**), sowie den von der Königlichen Regierung aufgestellten Gegen-Entwurf (Anlage C.***) nebst dem Antwortschreiben an den Freihrn. v. Prokesch (Anlage D.****).

A. B. C. D.

Die folgenden Andeutungen werden Ew. ꝛc. in den Stand setzen, bei diesen Erörterungen den Standpunkt der Königlichen Regierung

---

*) No. 2.
**) No. 1.
***) No. 4.
****) No. 3.

festzuhalten, und diejenigen Punkte besonders hervorzuheben, auf welche diesseits das größte Gewicht gelegt werden muß. Ew. ꝛc. haben dieselben schon zum größeren Theile in Ihren früheren Berichten in einer Weise berührt, welche im Wesentlichen ganz den Ansichten der Königlichen Regierung entspricht; ich kann mich daher um so mehr auf diese kurzen Andeutungen beschränken.

Zu §. 1. Die Einschaltung des Oestreichschen Entwurfes, welche das Einverständniß mit dem Reichs-Verweser voraussetzt, entspricht zwar nicht dem diesseitigen Standpunkte, da sie aber von Oestreich gewünscht wird, und wir nur ungern über diesen Punkt einen Prinzipienstreit erneuern würden, so wollen wir gegen dieselbe keine weitere Einwendung erheben.

Eben so wenig soll von unserer Seite gegen die Feststellung des Termins auf den 1. Mai 1850., statt des 26sten, etwas erinnert werden.

Zu §. 2. Dagegen müssen wir ein entschiedenes Gewicht darauf legen, daß im §. 2. die von uns vorgeschlagene Fassung beibehalten werde. Die Fassung des Oestreichischen Entwurfes entspricht weder dem Wortlaute der Definition in der Bundes-Akte Artikel II., noch dem der Wiener Schluß-Akte Artikel I. Diese aber zu Grunde zu legen, erscheint nicht nur als das natürlichste, sondern als das einzig berechtigte, und damit als das sichere Mittel, jeder Contestation vorzubeugen. Wir müssen daher lebhaft wünschen, daß unsere genau der Wiener Schluß-Akte entnommene Fassung beibehalten werde.

Zu §. 3. Wie wichtig der in unserem Entwurf in den §§. 3. und 4. ausgesprochene Vorbehalt, die Bildung des engeren Bundesstaates betreffend, von unserem Standpunkt aus war, bedarf für Ew. ꝛc. keiner Bemerkung. So großen Werth wir auch in der Sache selbst auf denselben legen müssen, so möchten wir doch an der Forderung der ausdrücklichen Erwähnung desselben nicht die zunächst vorliegende Frage scheitern sehen, und die ganze Controverse zwischen den beiden Regierungen wieder ausdrücklich hervorrufen. Wir gehen dabei von der Ansicht aus, daß selbst mit Weglassung der ausdrücklichen Erwähnung des Bundesstaates, die Fassung des Artikels und die Stellung und Kompetenz-Begränzung der Kommission selbst hinlängliche Sicherheit dagegen gewähre, daß das zu errichtende Central-Organ des Bundes der Bildung des Bundesstaates Hindernisse in den Weg lege, da die ganze Verfassungs-Angelegenheit, mit Allem was dazu gehört, ihrem Wirkungskreise entzogen und der freien Vereinbarung der Regierungen überlassen ist, auf welche allein wir auch den von uns bezweckten Bundesstaat gründen.

Wir haben deshalb die Oestreichische Fassung acceptirt; und Ew. ꝛc. wollen sich dahin aussprechen, daß jener Vorbehalt zwar in der Sache selbst diesseits durchaus festgehalten werde, daß aber, insofern wir denselben als in dem Begriff der „deutschen Verfassungs-Angelegenheit" und der „freien Vereinbarung" enthalten ansehen, wir in den Wegfall jener Worte willigen, weil wir die Erreichung eines für den ganzen Deutschen Bund so wichtigen Einverständnisses nicht erschweren wollen.

Wir verhehlen uns nicht, daß wir uns durch diesen Entschluß in einem großen Theile Deutschlands und Preußens Mißdeutungen aussetzen, welche wir lieber vermeiden möchten, wenn wir nicht wirklich den ernstlichen Wunsch nach einer Verständigung hegten. Um so nothwendiger ist es, uns entschieden im Voraus gegen solche Mißdeutungen und gegen die Auffassung zu verwahren, als ob wir mit der ausdrücklichen Erwähnung auch die Sache selbst aufgeben wollten.

Zu §. 4. Aus demselben Grunde aber, weil wir in der Deutschen Verfassungs-Angelegenheit auch die Bildung des Bundesstaates als mit einbegriffen ansehen müssen, wird Preußischer Seits nie zugestanden werden können, daß bei dem Abschluß des Verfassungswerkes die allseitige Zustimmung in unbestimmter Allgemeinheit hervorgehoben werde, wodurch eben die freie Vereinbarung, die wir auch für den Bundesstaat in Anspruch nehmen, wieder aufgehoben würde.

Entweder bezieht Oestreich jene Klausel der allseitigen Zustimmung lediglich auf die etwaigen Veränderungen in der Bundes-Akte von 1815, die allerdings nur durch Stimmen-Einhelligkeit bewirkt werden können (Bundes-Akte Art. IV. und Art. XIII.) Ist dieses der Sinn jener Einschaltung, so wird es ausdrücklich ausgesprochen werden müssen.

Oder es soll hierdurch auch der Abschluß eines engeren Bündnisses, durch welches ein Bundesstaat im Bunde gebildet werde, an die Zustimmung aller Bundesglieder gebunden werden. Diese Behauptung könnte die Königliche Regierung, gestützt auf die Art. XI. der Bundes-Akte und VI. der Wiener Schluß-Akte, nur entschieden ablehnen.

Um dieser, der gegenwärtigen Verhandlung fremden Prinzipienfrage nicht vorzugreifen, giebt es kein anderes Mittel, als sich aller Hindeutungen hierauf völlig zu enthalten; und dürfte dies von beiden Seiten um so natürlicher gefunden werden, als es sich bei dem ganzen Paragraph nicht darum handelt, was nach Ablauf des vorgeschlagenen Interim am 1. Mai 1850 Positives zu schaffen sei, sondern nur um ein Offenhalten der Verlängerung des Interims selbst durch erneuete Uebereinkunft.

Zu §. 5. Wenn auch nicht in Zweifel gestellt wird, daß bei Herstellung des früheren Bundestages dessen Vorsitz Oestreich zukäme, so kann hieraus doch nicht abgeleitet werden, daß auch unter den gegenwärtigen Umständen im Provisorium dasselbe gelten müsse. Am dienlichsten erscheint es daher, des Vorsitzes gar nicht zu erwähnen, und dies ist daher in den Ihnen zugehenden Entwurf aufgenommen worden, um so mehr, da es sich doch nur um einen geschäftlichen Vorsitz handeln kann, welcher am Besten innerhalb der Kommission selbst geregelt wird.

Von diesem Gesichtspunkte scheint auch das K. K. Kabinet früher die Sache angesehen zu haben, da während der bisherigen Verhandlungen die Frage wegen des Vorsitzes gar nicht von demselben hervorgehoben worden ist.

Sollte jedoch Oestreich jetzt den Wunsch hegen, daß dieser Punkt erledigt werde, so wird ein Alternat von 3 zu 3 Monaten in Antrag zu bringen und nachdrücklich zu behaupten sein.

Gegen diese Einigung dürften um so weniger von Seiten Oestreichs erhebliche Bedenken obwalten, als bei den Vorschlägen, welche der K. K. Bevollmächtigte Freiherr v. Schmerling im März d. J. in Frankfurt in Bezug auf eine definitive Gestaltung der Oberhauptsfrage machte, ein Alternat zwischen Oestreich und Preußen ausdrücklich in Aussicht gestellt war. Preußen wird also um so weniger für das Provisorium den Anspruch auf eine solche Stellung aufgeben dürfen. Auch ist in Bezug auf den Eindruck der Sache in der öffentlichen Meinung wohl nicht zu vergessen, daß ein großer Theil der Deutschen Regierungen ausdrücklich vorgeschlagen und gewünscht hatte, daß Preußen allein die provisorische Centralgewalt übernehmen möge, wie dieser Wunsch, allerdings in einem früheren Stadium der Angelegenheit, z. B. von Hannover, ausdrücklich ausgesprochen worden war. Wenn damals Seine Majestät der König nur mit allseitiger Zustimmung die ihm dargebotene ehrenvolle Stellung übernehmen zu wollen erklärte, so darf wohl jetzt um so weniger Widerspruch gegen eine Theilnahme Preußens am Vorsitz erwartet werden.

Als Sitz der Kommission müssen wir fortwährend Mainz für den geeigneteren Ort erkennen, wollen jedoch dem auf Frankfurt gerichteten Vorschlage kein weiteres Hinderniß entgegenstellen, und haben diesen Namen daher gleich in den Entwurf mit aufgenommen.

Sehr ernste Bedenken dagegen erheben sich gegen die Vertretung der Regierungen durch Bevollmächtigte bei der Central-Kommission. Sie sind ebensowohl praktischer als rechtlicher Natur. Die Vereinigung von solchen Bevollmächtigten neben der Kommission muß und wird dahin führen, einer kräftigen Wirksamkeit der Letzteren von vorn herein Hindernisse zu bereiten, und, wie die Erfahrung gelehrt hat, zu den mannichfachsten Nachtheilen Anlaß geben. Aus dem Rechtsverhältniß aber läßt sich diese Anordnung auf keine Weise ableiten; vielmehr steht sie demselben entgegen, da die von der Reichs-Kommission zu übende Macht keine selbstständige, sondern lediglich eine delegirte ist. Sie ist zunächst von Oestreich und Preußen den Kommissarien delegirt, welche sie unter Verantwortlichkeit gegen ihre Vollmachtgeber üben. Die einzelnen Staaten werden daher ihre besonderen, auf den Bund bezüglichen Interessen nicht bei den Reichs-Kommissarien, sondern bei den Höfen von Wien und Berlin zu regeln und zu vertreten haben. Oestreich und Preußen aber üben diese Macht wieder, so weit es die übrigen Staaten angeht, durch Delegation der Letzteren; diese Letztern sind also durch Oestreich und Preußen mit vertreten in der Kommission, und bedürfen so wenig noch einer besonderen Vertretung, wie sich Oestreich und Preußen wieder selbstständig bei der Kommission vertreten lassen könnten. Es ist in dieser Beziehung ganz das Verhältniß wie bei dem früheren Bundestage, neben welchem eine besondere Vertretung der einzelnen Regierungen durch Bevollmächtigte ja auch gar nicht denkbar gewesen wäre. Während der Dauer der Reichs-Verweserschaft war das Verhältniß ein anderes, da der Erzherzog Reichs-Verweser als eine selbstständige und unverantwortliche Macht hingestellt

war, und da derselbe seine Gewalt nicht als Delegirter, sondern als Depositar derselben übte.

Wir haben daher diesen Passus aus unserem Entwurf weggelassen und müssen, da wir die größten praktischen Nachtheile davon befürchten, dringend verlangen, daß Oestreich nicht auf dieser Forderung beharre, an welche wir von seiner Seite kein praktisches und wesentliches Interesse geknüpft sehen.

Zu §. 6. Die in dem Oestreichischen Entwurfe eingeschaltete spezielle Bestimmung über die Zusammensetzung des Schiedsgerichtes haben wir ebenfalls weglassen müssen, und kann dieselbe in keinem Falle zugestanden werden.

Es wird sich dies hinlänglich rechtfertigen, wenn ich bemerke, daß der hier versuchte Unterschied unter den Deutschen Bundes-Regierungen weder in dem gesammten Bundesrechte, noch in irgend einem früheren Vorgange begründet ist. Es würde vielmehr auf das Entschiedenste der Natur des Bundes von 1815 und der ganzen Deutschen Verhältnisse widersprechen, eine solche Unterscheidung zwischen den Königlichen und den übrigen gleich souverainen Bundesstaaten einzuführen, und wir könnten zu einer solchen Neuerung nicht die Hand bieten.

Wenn daher Oestreich die in unserem früheren Entwurf enthaltene allgemeine Hindeutung präzisirt auszudrücken wünscht, so wird die Wahl der Schiedsrichter stets unter sämmtlichen Deutschen Regierungen freizustellen sein. Statt der in unserem jetzigen Entwurf angenommenen Fassung, welche wir für praktischer halten, läßt sich auch eine Bestimmung als möglich denken, wonach Oestreich jedesmal einen der Schiedsrichter und Preußen den anderen zu bezeichnen, die beiden designirten Regierungen aber einen dritten als Obmann zu wählen hätten.

Die in dem Oestreichischen Entwurfe gewählte Fassung für den Schlußsatz, über die Eintheilung der Geschäfte unter die Mitglieder der Kommission, können wir nur als eine Veranlassung zu möglichen Uebergriffen Seitens der Kommission ansehen, und müssen ernste Bedenken gegen die praktische Ausführbarkeit hegen. Die von uns vorgeschlagene Bestimmung wird sich in beiden Hinsichten auch dem K. K. Oestreichischen Kabinet als praktisch empfehlen, und auf keiner Seite irgend ein Interesse gefährden.

Zu §. 7. Ebenso wollen wir der für den §. 7. beliebten Fassung keinen Widerspruch entgegensetzen. Wir lassen uns dabei von denselben Rücksichten leiten, die ich schon zu §. 1. hervorgehoben habe.

Ew. ꝛc. finden in Vorstehendem die Motive dargelegt, von welchen die Königliche Regierung bei der Fassung des Entwurfes sich hat leiten lassen, und die Bedenken, über welche dieselbe nicht hinweggehen konnte.

Ew. ꝛc. wollen diese zu Ihrer Instruktion dienenden Bemerkungen vorlegen und besprechen, auch dem K. K. Minister-Präsidenten eine Abschrift davon zurücklassen.

Ich gebe mich aber gern der Hoffnung hin, daß Ew. ꝛc. Erörterungen mit dem K. K. Minister-Präsidenten zu einer Verständigung führen

werden, und sehe Ihrem baldigen Berichte mit um so größerem Interesse entgegen, je wichtiger die ganze Angelegenheit ist.

Es ist für uns die nächste und wichtigste Aufgabe gewesen, eine Verständigung und Einigung mit dem K. K. Kabinet zu erzielen, indem wir die zuversichtliche Hoffnung hegen dürfen, daß alsdann auch die übrigen Deutschen Regierungen sich derselben anschließen werden. Wir werden nunmehr zunächst die beiderseitigen Entwürfe unseren Verbündeten vorlegen, auf deren Zustimmung wir ein entscheidendes Gewicht legen müssen. Daß die Königliche Regierung in dieser ganzen Angelegenheit nur mit ihnen gemeinsam vorangehen könne, und die Rücksichten, welche die Verhältnisse der Staaten, die sich ihr vertrauensvoll angeschlossen haben, ihr auferlegen, niemals aus den Augen setzen werde, hat mein Herr Amts-Vorgänger Ew. ꝛc. schon in dem Schreiben vom 4. Juli ausgesprochen; und die Königliche Regierung muß sich durch diese Erklärung auch jetzt verpflichtet erachten, die Ansichten ihrer Verbündeten über die schwebende Frage einzuholen und entscheidende Entschlüsse nur in Gemeinschaft und Uebereinstimmung mit ihnen zu fassen.

Berlin, den 19. September 1849.

(gez.) von Schleinitz.

An
den Königlichen Gesandten, Herrn Grafen von Bernstorff
Hochgeboren
zu Wien.

Anmerkung
zu der Instruktion an den Grafen Bernstorff, S. 11.

Der frühere Entwurf, auf welchen hier Bezug genommen wird, und der die ausdrückliche Erwähnung des Bundesstaats enthielt, war diejenige Modifikation des ersten, von Herrn v. Biegeleben vorgelegten Projektes, welche vom Preußischen Standpunkte erforderlich schien, um dasselbe zur Grundlage weiterer Verhandlungen zu machen. Obgleich diese früheren Entwürfe nicht in die Reihe der offiziellen Aktenstücke zu zählen sind, da sie nur in ganz vertraulicher Weise vorgelegt und in mündlichen Besprechungen erörtert wurden, so ist es doch angemessen erschienen, dieselben auch hier mitzutheilen, um den Gang der Entwickelung klar übersehen zu lassen.

---

a. Erster Vorschlag durch Herrn v. Biegeleben vorgelegt am 9. August.

1. Oestreich und Preußen verabreden ein Interim und legen dasselbe den übrigen Regierungen vor, durch welches die Central-Gewalt für den Deutschen Bund den genannten beiden Mächten bis zum 26. Mai 1850 anvertraut wird, sofern sie nicht früher an eine definitive Gewalt übergehen kann.

2. Der Zweck des Interims ist die Erhaltung des Deutschen Bundes als eines unauflöslichen Vereins sämmtlicher Deutscher Staaten und als einer nach außen in politischer Einheit verbundenen Gesammtmacht, die Bewahrung der inneren und äußeren Sicherheit Deutschlands, des Friedens unter den Bundesgliedern und der Unverletzbarkeit ihrer im Bunde begriffenen Besitzungen.

3. Während des Interims bleibt die Errichtung des Verfassungswerkes für Deutschland der freien Vereinbarung der einzelnen Staaten überlassen. Dasselbe gilt von den nach Art. VI. der Bundes-Akte dem Plenum der Bundes-Versammlung zugewiesenen Angelegenheiten.

4. Wenn bei Ablauf des Interims eine definitive Verfassung für Deutschland noch nicht die Zustimmung aller Bundesglieder erlangt haben sollte, so tritt die Gesammtheit der Bundesglieder durch Bevollmächtigte in Frankfurt zusammen, um das zum Abschlusse des Verfassungswerkes alsdann Erforderliche zu beschließen.

5. Die seither von der provisorischen Central-Gewalt geleiteten gemeinsamen Angelegenheiten, insoweit dieselben nach Maaßgabe der Bundesgesetze innerhalb der Kompetenz des engeren Rathes der Bundes-Versammlung gelegen waren, werden während des Interims einer Reichs-Kommission, unter Oestreichs Vorsitz übertragen, zu welcher Oestreich und Preußen je zwei Mitglieder ernennen, und welche ihren Sitz in Frankfurt nimmt.

6. Die Reichs-Kommission führt die Geschäfte selbstständig unter Verantwortlichkeit gegen ihre Vollmachtgeber. Im Falle der Stimmengleichheit erfolgt die Entscheidung durch Verständigung zwischen den Regierungen von Oestreich und Preußen, welche erforderlichen Falles einen schiedsrichterlichen Ausspruch veranlassen werden. Mit Zustimmung sämmtlicher Bundesglieder kann eine vermittelnde Thätigkeit der Reichs-Kommission in der Verfassungs-Angelegenheit eintreten. Die Geschäfte der seitherigen verantwortlichen Reichs-Ministerien gehen an Abtheilungen über, in deren obere Leitung die Mitglieder der Reichs-Kommission sich theilen.

7. Sobald die Zustimmung der Regierungen zu diesem Vorschlage erfolgt ist, legt der Reichs-Verweser die ihm übertragenen Rechte und Pflichten des Bundes, als ein für die Gesammtheit der Nation zu bewahrendes Gut, in die Hände Sr. Maj. des Kaisers von Oestreich und Sr. Maj. des Königs von Preußen nieder.

---

b. Modifikationen vom Herrn v. Biegeleben vorgeschlagen.

§. 1.

Die Deutschen Bundes-Regierungen, in der Erwägung, daß das Wohl Deutschlands eine allseitig anerkannte Leitung der gemeinsamen Angelegenheiten erfordert, daß aber unter den gegenwärtigen Verhältnissen ein definitives Central-Organ nicht begründet werden kann, — haben im Einverständnisse mit Sr. Kais. Hoheit dem Erzherzoge Reichs-Verweser ein Interim verabredet, durch welches die Central-Gewalt für Deutschland in dem nachstehend bezeichneten Umfange Sr. Maj. dem Kaiser von Oestreich und Sr. Maj. dem Könige von Preußen bis zum 26. Mai 1850 anvertraut wird, sofern dieselbe nicht früher an eine definitive Gewalt übergehen kann.

§. 2.

Der Zweck des Interims ist die Erhaltung des Deutschen Bundes als eines unauflöslichen Vereins sämmtlicher Deutscher Staaten und als einer nach außen in politischer Einheit verbundenen Gesammtmacht, die Bewahrung der inneren und äußeren Sicherheit Deutschlands, des Friedens unter den Bundesgliedern und der Unverletzbarkeit ihrer im Bunde begriffenen Besitzungen.

§. 3.

Während des Interims bleibt die Deutsche Verfassungs-Angelegenheit der freien Vereinbarung der einzelnen Staaten überlassen. Dasselbe gilt von den nach Art. VI. der Bundes-Akte dem Plenum der Bundes-Versammlung zugewiesenen Gegenständen.

§. 4.

Die seither von der provisorischen Central-Gewalt geleiteten Angelegenheiten, insoweit dieselben nach Maaßgabe der Bundesgesetze innerhalb der Kompetenz des engeren Rathes der Bundes-Versammlung gelegen waren, werden während des Interims einer Reichs-Kommission unter dem Vorsitze Oestreichs übertragen, zu welcher Oestreich und Preußen je zwei Mitglieder ernennen, und welche ihren Sitz zu Frankfurt nimmt.

§. 5.

Die Reichs-Kommission führt die Geschäfte selbstständig, unter Verantwortlichkeit gegen ihre Vollmachtgeber. Im Falle der Stimmengleichheit erfolgt die Entscheidung durch Verständigung zwischen den Regierungen von Oestreich und Preußen, welche erforderlichen Falles einen schiedsrichterlichen Ausspruch veranlassen werden. Die Geschäfte der jetzigen verantwortlichen Reichs-Ministerien gehen an Abtheilungen über, in deren obere Leitung die Mitglieder der Reichs-Kommission sich theilen. Die Bundes-Regierungen werden sich bei der Reichs-Kommission durch Bevollmächtigte vertreten lassen.

§. 6.

Wenn bei Ablauf des Interims die definitive Konstituirung Deutschlands noch nicht mit Zustimmnng aller Bundesglieder zu Stande gekommen sein sollte, so tritt die Gesammtheit der Bundesglieder durch Bevollmächtigte in Frankfurt zusammen, um das zum Abschlusse des Verfassungswerkes alsdann Erforderliche vorzukehren.

Sobald die Zustimmung der Regierungen zu diesem Vorschlage erfolgt ist, erklärt der Reichs-Verweser seinen Rücktritt und legt die ihm übertragenen Rechte und Pflichten des Bundes als ein für die Gesammtheit der Nation zu bewahrendes Gut in die Hände Sr. Maj. des Kaisers von Oestreich und Sr. Maj. des Königs von Preußen nieder.

---

c. Modifikationen, welche die Königl. Regierung in Vorschlag brachte.

§. 1.

Oestreich und Preußen verabreden ein Interim und legen dasselbe den übrigen Regierungen vor, durch welches die Centralgewalt für den Deutschen Bund den genannten beiden Mächten bis zum 26. Mai 1850 anvertraut wird, sofern sie nicht früher an eine definitive Gewalt übergehen kann.

§. 2.

Der Zweck des Interims ist die Erhaltung des Deutschen Bundes als eines völkerrechtlichen Vereins zur Bewahrung der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit ihrer im Bunde begriffenen Staaten, und zur Erhaltung der inneren und äußeren Sicherheit Deutschlands.

§. 3.

Während des Interims bleibt die Deutsche Verfassungs-Angelegenheit, insbesondere die Bildung eines engeren Bundesstaates der freien Vereinbarung der einzelnen Staaten überlassen. Dasselbe gilt von den nach Artikel VI. der Bundes-Akte dem Plenum der Bundes-Versammlung zugewiesenen Angelegenheiten.

§. 4.

Wenn bei Ablauf des Interims die Deutsche Verfassungs-Angelegenheit, und insbesondere die auf die Bildung des engeren Bundesstaates bezüglichen Verhandlungen, noch nicht zum Abschluß gediehen ist, so werden die Deutschen Regierungen sich über den Fortbestand der hier getroffenen Uebereinkunft vereinbaren.

§. 5.

Die seither von der provisorischen Centralgewalt geleiteten Angelegenheiten, insoweit dieselben nach Maßgabe der Bundesgesetze innerhalb der Kompetenz des engeren Rathes der Bundes-Versammlung gelegen waren, werden während des Interims einer Reichs-Kommission übertragen, zu welcher Oestreich und Preußen je 2 Mitglieder ernennen, und welche ihren Sitz in Mainz nimmt.

§. 6.

Die Reichs-Kommission führt die Geschäfte selbstständig unter Verantwortlichkeit gegen ihre Vollmachtgeber. Im Falle der Stimmengleichheit erfolgt die Entscheidung durch Verständigung zwischen den Regierungen von Oestreich und Preußen, welche erforderlichen Falles einen schiedsrichterlichen Ausspruch veranlassen werden. Die Geschäfte der jetzigen verantwortlichen Reichs-Ministerien gehen an Abtheilungen über, in deren obere Leitung die Mitglieder der Reichs-Kommission sich theilen.

§. 7.

Sobald die Zustimmung der Regierungen zu diesem Vorschlage erfolgt ist' legt Se. Kaiserliche Hoheit der Erzherzog Johann die ihm übertragenen Rechte und Pflichten des Bundes als ein für die Gesammtheit der Nation zu bewahrendes Gut in die Hände Sr. Majestät des Kaisers von Oestreich und Sr. Majestät des Königs von Preußen nieder.

6.

Ratificirte Konvention.

Uebereinkunft

zwischen

den Regierungen von Preußen und Oesterreich über einen, den übrigen Mitgliedern des Deutschen Bundes vorzulegenden Vorschlag wegen Bildung einer neuen provisorischen Bundes-Central-Kommission.

Nachdem der Herr Erzherzog Reichs-Verweser wiederholt den Wunsch ausgesprochen hat, daß Ihm die Möglichkeit geboten werde, Seiner Würde zu entsagen, und die Ihm mit Bundes-Beschluß vom 12. Juli v. J. anvertrauten Gewalten wieder an die Gesammtheit der Mitglieder des Deutschen Bundes zurückzugeben;

und in Erwägung der Nothwendigkeit, daß für einen solchen Fall ein neues, allgemein anerkanntes Central-Organ die Leitung der gemeinsamen Angelegenheiten des Deutschen Bundes übernehme und bis zur definitiven Gestaltung seiner inneren Verhältnisse besorge,

haben die beiden Höfe von Wien und Berlin sich behufs der Bildung einer solchen neuen provisorischen Bundes-Central-Gewalt über einen ihren übrigen Bundes-Genossen vorzulegenden Vorschlag zu verständigen gesucht.

Demgemäß sind die Unterzeichneten am heutigen Tage zusammengetreten, um auf Grundlage der zwischen ihren Allerhöchsten Höfen gepflogenen Verhandlungen über nachstehende Punkte übereinzukommen, und diese Uebereinkunft unter Vorbehalt der Ratifikation durch ihre Unterschrift zu beglaubigen.

§. 1.

„Die Deutschen Bundes-Regierungen verabreden im Einverständ-„niß mit dem Reichs-Verweser ein Interim, wonach Oestreich und „Preußen die Ausübung der Central-Gewalt für den Deutschen Bund „im Namen sämmtlicher Bundes-Regierungen bis zum 1. Mai 1850 „übernehmen, insofern dieselbe nicht früher an eine definitive Gewalt „übergehen kann.

§. 2.

„Der Zweck des Interims ist die Erhaltung des Deutschen Bun-
„des als eines völkerrechtlichen Vereines der Deutschen Fürsten und
„freien Städte zur Bewahrung der Unabhängigkeit und Unverletzlich-
„keit ihrer im Bunde begriffenen Staaten, und zur Erhaltung der in-
„neren und äußeren Sicherheit Deutschlands.

§. 3.

„Während des Interims bleibt die Deutsche Verfassungs-Angele-
„genheit der freien Vereinbarung der einzelnen Staaten überlassen.
„Dasselbe gilt von den nach Art. VI. der Bundes-Akte dem Plenum
„der Bundes-Versammlung zugewiesenen Angelegenheiten.

§. 4.

„Wenn bei Ablauf des Interims die Deutsche Verfassungs-Ange-
„legenheit noch nicht zum Abschlusse gediehen sein sollte, so werden die
„Deutschen Regierungen sich über den Fortbestand der hier getroffenen
„Uebereinkunft vereinbaren.

§. 5.

„Die seither von der provisorischen Centralgewalt geleiteten An-
„gelegenheiten, insoweit dieselben, nach Maßgabe der Bundesgesetze,
„innerhalb der Kompetenz des engeren Rathes der Bundes-Versamm-
„lung gelegen waren, werden während des Interims einer Bundes-
„Kommission übertragen, zu welcher Oestreich und Preußen je zwei
„Mitglieder ernennen, und welche ihren Sitz zu Frankfurt nimmt.
„Die übrigen Regierungen können sich einzeln oder mehrere gemein-
„schaftlich durch Bevollmächtigte bei der Bundes-Kommission ver-
„treten lassen.

§. 6.

„Die Bundes-Kommission führt die Geschäfte selbstständig unter
„Verantwortlichkeit gegen ihre Vollmachtgeber. Sie faßt ihre Be-
„schlüsse nach gemeinsamer Berathung. Im Falle sie sich nicht zu
„vereinigen vermag, erfolgt die Entscheidung durch Verständigung
„zwischen den Regierungen von Oestreich und Preußen, welche erfor-
„derlichen Falles einen schiedsrichterlichen Ausspruch veranlassen werden.
„Dieser Ausspruch wird durch drei Deutsche Bundes-Regierungen
„gefällt. Im eintretenden Falle hat jedesmal Oestreich einen, und
„Preußen den anderen der Schiedsrichter zu wählen. Die beiden auf
„diese Weise designirten Regierungen vereinigen sich zur Ergänzung
„des Schiedsgerichts über die Wahl der dritten.

„Die Mitglieder der Bundes-Kommission theilen sich in die ihr
„zugewiesenen Geschäfte, die sie, der bestehenden Bundes-Gesetzgebung
„und insbesondere der Bundes-Kriegsverfassung gemäß, entweder
„selbst besorgen, oder deren Besorgung leiten und überwachen."

§. 7.

„Sobald die Zustimmung der Regierungen zu gegenwärtigem
„Vorschlage erfolgt ist, wird der Reichs-Verweser Seiner Würde ent-
„sagen und die Ihm übertragenen Rechte und Pflichten des Bundes
„in die Hände Sr. Majestät des Kaisers von Oestreich und Sr.
„Majestät des Königs von Preußen niederlegen."

Nach erfolgter Ratifikation, welche durch gegenseitig auszuwechselnde Ministerial-Erklärungen binnen zehn Tagen, von heute an gerechnet, dahier zu erfolgen hat, und nach Eintreffen der Zustimmung des Herrn Erzherzogs Reichs-Verwesers, welche das Kaiserl. Kabinet zur Vermeidung jedes Zeitverlustes sofort eventuell einzuholen besorgt sein wird, werden die beiden Höfe von Wien und Berlin gemeinschaftlich sämmtliche Deutsche Regierungen zum Beitritte einladen.

Gegenwärtiger Akt ist in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt worden.

Geschehen zu Wien im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten am 30. September 1849.

(L. S.)

gez. Bernstorff. gez. F. Schwarzenberg.

Im Namen und Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs von Preußen wird nachstehende, zwischen den Regierungen von Preußen und Oestreich abgeschlossene und von den beiderseitigen Bevollmächtigten am 30. September d. J. zu Wien unterzeichnete Uebereinkunft über einen den übrigen Mitgliedern des Deutschen Bundes vorzulegenden Vorschlag wegen Bildung einer neuen provisorischen Bundes-Central-Kommission, nachdem solche geprüft und durchgängig genehmigt worden ist, hierdurch für ratifizirt erklärt mit dem Versprechen, daß dieselbe K. Preuß. Seits in allen Punkten vollzogen und unverbrüchlich besonders in so weit gehalten werden soll, als die K. Preuß. Regierung darin die Verpflichtung übernommen hat, gemeinschaftlich mit der K. Oestreichischen Regierung sämmtliche Deutsche Regierungen im geeigneten Momente zum Beitritte einzuladen.

Berlin, den 10. Oktober 1849.

(L. S.)

Der Königl. Preußische Minister-Präsident.
gez. Graf v. Brandenburg.

Der Königl. Preuß. Staats-Minister u. Minister der auswärtigen Angelegenheiten.
gez. v. Schleinitz.

7.

Protokoll über die Ratifikation.

Nachdem Seine Majestät der König von Preußen und Seine Majestät der Kaiser von Oestreich die von Allerhöchstihren beiderseitigen Bevollmächtigten am 30. v. M. über die Bildung einer provisorischen Bundes-Central-Kommission zu Wien abgeschlossene Uebereinkunft zu genehmigen und demnach anzuordnen geruht haben, daß die Allerhöchstdenenselben vorbehaltene Ratifikation dieser Uebereinkunft durch entsprechende Ministerial-Erklärungen stattzufinden habe, sind die Unterzeichneten am heutigen Tage zusammengetreten, um die Königl. Preußischer Seits zu Berlin am 10. d. M. und Kaiserl. Oestreichischer Seits zu Wien am 12. d. M. vollzogenen Ratifikations-Urkunden gegenseitig auszuwechseln.

Hierauf eröffnete der Kaiserl. Oestreichische Bevollmächtigte, daß Seine Kaiserl. Hoheit der Erzherzog Reichsverweser Höchstihre Zustimmung zu dieser Uebereinkunft bereits ertheilt haben, legte die diesfalls an die Kaiserl. Regierung gelangte Erklärung im Originale vor, und übergab dem Königl. Preußischen Bevollmächtigten eine beglaubigte Abschrift dieser Urkunde, welche wortgetreu lautet, wie folgt:

> „Zu der am 30. September d. J. zu Wien zwischen der Kaiserl. Königl. Oestreichischen und der Königl. Preußischen Regierung abgeschlossenen und vom Fürsten Schwarzenberg und Grafen Bernstorff unterzeichneten Konvention über Bildung einer neuen provisorischen Centralgewalt für Deutschland gebe Ich hiermit Meine Zustimmung und die Erklärung, daß, wenn die in jener Konvention erwähnte Zustimmung sämmtlicher Deutscher Regierungen zu derselben erfolgt sein wird, Ich bereit sein werde, Meiner Würde als Deutscher Reichsverweser zu entsagen und die mir am 12. Juli 1848 von der Deutschen Bundesversammlung übertragenen Rechte und Pflichten in die Hände Seiner Majestät des Kaisers von Oestreich und Seiner Majestät des Königs von Preußen niederzulegen."

„Frankfurt a. M., den 6. Oktober 1849.

Der Reichs-Verweser.

(L. S.) (gez.) Erzherzog Johann.

Der Präsident des Reichs-Minister-Rathes.

(gez.) Wittgenstein.

Da sonach der Bedingung entsprochen ist, welche der §. 1. der Uebereinkunft vom 30. September d. J. festsetzt, werden sofort von Seite Preußens und Oestreichs die geeigneten gemeinschaftlichen Schritte gethan werden, um die Zustimmung der übrigen Deutschen Bundes-Regierungen zu der in Rede stehenden Uebereinkunft in möglichst kurzer Frist zu erlangen.

Geschehen zu Wien im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten und in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertiget am dreizehnten Oktober 1849.

(L. S.)

gez. Bernstorff. gez. Schwarzenberg.

8.

Erlaß an den Königl. Gesandten in Wien.

Ew. ꝛc. übersende ich nunmehr die vollzogene Ratifikations-Urkunde der zwischen Ew. ꝛc. und dem K. K. Minister-Präsidenten am 30. v. M. abgeschlossenen Uebereinkunft über eine neu zu bildende provisorische Bundes-Central-Kommission, und ersuche Sie, die Auswechselung mit der entsprechenden K. K. Oestreichischen Ratifikation in geeigneter Weise zu bewirken. Die Form der Ministerial-Erklärung ist früheren Präzedentien gemäß, und setzen wir voraus, daß sie auf K. K. Oestreichischer Seite in gleicher Weise wird behandelt worden sein.

Die Verzögerung um wenige Tage über den in der Konvention selbst festgesetzten Termin hinaus wird darin ihre Rechtfertigung finden, daß wir, unseren früheren Erklärungen gemäß, die Konvention, ehe wir einen entscheidenden Entschluß fassen konnten, dem Verwaltungsrath des Bündnisses vom 26. Mai vorzulegen für angemessen erachten mußten, um uns zuvor des Einverständnisses dieser näher mit uns verbundenen Regierungen zu versichern, ehe der Vorschlag in offizieller Weise von uns und Oestreich gemeinsam an die Deutschen Regierungen gebracht werde.

Nachdem die im Verwaltungsrath versammelten Bevollmächtigten unserer Verbündeten sich im Wesentlichen mit den Bestimmungen der Konvention einverstanden erklärt haben, hat die Königl. Regierung keinen weiteren Anstand genommen, dieselbe zu genehmigen.

Wenn diese Bestimmungen auch nicht in allen Punkten demjenigen entsprechen, was wir, wie Ew. ꝛc. aus meinen früheren Schreiben bekannt ist, für das Zweckmäßigste halten müssen: so haben wir doch die noch vorhandenen Differenzpunkte für zu unwichtig erachtet, um in einer für ganz Deutschland so bedeutenden Angelegenheit dem lange gewünschten Ziel der Verständigung mit der K. K. Regierung entgegenstehen zu dürfen; und wir haben mit lebhafter Befriedigung ersehen, daß das K. K. Kabinet von derselben Ansicht ausgegangen ist, und daher in mehreren nicht unwichtigen Punkten sich unserer Fassung angeschlossen hat.

In welchem Sinne wir die Stellung dieses Interims zu der Entwicklung der Deutschen Verfassungs-Angelegenheit im Allgemeinen auffassen, darüber hat die Königl. Regierung sich schon früher deutlich ausgesprochen, und kann ich mich in dieser Hinsicht lediglich auf meine Instruktion vom 19. v. M. beziehen, welche Ew. ꝛc. dem erhaltenen Auftrage gemäß, dem K. K. Minister-Präsidenten abschriftlich mitgetheilt haben, und an deren Erklärungen die Königl. Regierung in diesem Punkte einfach festhält.

Eines weiteren Eingehens auf die einzelnen Bestimmungen kann ich mich enthalten. Die Frage über den geschäftlichen Vorsitz in der Bundes-Central-Kommission ist, indem sie in der Uebereinkunft nicht festgestellt worden, der weiteren Verhandlung überlassen; unter den vorliegenden Umständen und nach den Prinzipien, von denen beide Regierungen sich bei dem Abschluß der Uebereinkunft haben leiten lassen, war dies der geeignete Weg, um die Vereinbarung nicht unnöthig hinauszuschieben. Inzwischen kann ich Ew. ꝛc. nicht darüber in Zweifel lassen, daß die Königl. Regierung bei der Ansicht beharrt, daß ein Alternat zwischen Oestreich und Preußen die einzig angemessene und den Verhältnissen entsprechende Form sei. Die vorbehaltenen weiteren Verhandlungen werden, namentlich sobald die Kommission selbst ins Leben tritt, ohne Zweifel eine für beide Theile befriedigende Lösung herbeiführen.

Es gereicht der Königl. Regierung zu lebhafter Genugthuung, nunmehr das von ihr immer angestrebte Ziel erreicht zu sehen; und gern giebt sie sich der Hoffnung hin, daß auf diesem Wege ein einträchtiges Handeln der beiden Deutschen Großmächte eingeleitet und verbürgt sei. Wie großen Werth wir darauf legen, davon haben wir zu viel thatsächliche Beweise gegeben, als daß es nöthig wäre, es noch besonders hier auszusprechen.

Es wird nun erforderlich sein, den durch diese Uebereinkunft festgestellten Vorschlag gemeinsam an die Deutschen Regierungen zu definitiver Erklärung über dessen Annahme zu bringen. Indem ich mir vorbehalte, Ew. ꝛc. darüber noch nähere Mittheilungen zu machen, erwarte ich zunächst Ew. ꝛc., eventuell des K. K. Kabinets Ansichten darüber zu vernehmen.

Ew. ꝛc. wollen von diesem Erlaß dem K. K. Minister-Präsidenten Mittheilung machen, auch eine Abschrift in seinen Händen lassen.

Berlin, den 10. Oktober 1849.

(gez.) von Schleinitz.

An
den Königlichen Gesandten ꝛc.
Herrn Grafen von Bernstorff
Hochgeboren
in Wien.

II.

Verhandlungen

mit denjenigen Deutschen Regierungen,

welche

dem Bündnisse vom 26. Mai

nicht beigetreten,

(Bayern, Würtemberg, Hessen-Homburg).



1.

Der Unterzeichnete hat die Ehre gehabt, Ew. ꝛc. von dem Auftrage in Kenntniß zu setzen, mit welchem Se. Majestät der König von Bayern denselben hieher gesandt hat.

Wenn, dem allseitigen Wunsche gemäß, eine Verständigung über die Deutsche Verfassungsfrage erreicht werden soll, so dürfte der geeignetste Weg hiezu sein, wenn an den Verhandlungen, welche der Unterzeichnete mit der Königl. Preußischen Regierung zunächst über die Bildung einer provisorischen Central-Gewalt und eventuell über die definitive Gestaltung der Deutschen Gesammtverfassung zu führen wünscht, auch der K. K. Oestreichische Gesandte betheiligt würde. Der Unterzeichnete zweifelt nicht, daß der K. K. Oestreichische Gesandte hiezu bereit ist, und überläßt es ganz dem Ermessen Ew. ꝛc., ob die Veranlassung hiezu von Seite des Preußischen Kabinets oder von dem Unterzeichneten ausgehen soll.

Indem der Unterzeichnete einer gefälligen Rückäußerung hierüber entgegensieht, ergreift er mit Vergnügen diese Gelegenheit, um Ew. ꝛc. seine ausgezeichnetste Hochachtung zu versichern.

Berlin, am 22. Juni 1849.

(gez.) von der Pfordten.

An
Se. Excellenz den Königl. Preuß. Minister-Präsidenten ꝛc. ꝛc.
Herrn Grafen von Brandenburg.

Abschrift.

2.

Der Unterzeichnete hat die Ehre gehabt, die gefällige Mittheilung Sr. Excellenz, des Königlich Bayerischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, Herrn von der Pfordten, vom gestrigen Tage zu empfangen, worin derselbe den Wunsch ausspricht, Behufs einer Verständigung über die Deutschen Angelegenheiten in Berathung zu treten.

Derselbe braucht nicht erst die Versicherung zu wiederholen, daß das K.-Kabinet den Wunsch der Verständigung über diese wichtige Angelegenheit aufrichtig theilt, und daß es in der Anwesenheit Sr. Excellenz des Hrn. Ministers von der Pfordten einen erfreulichen und dankbar erkannten Beweis der entgegenkommenden Gesinnung des Königlich Bayerischen Kabinets begrüßt.

Der Unterzeichnete ist zugleich der Ansicht, daß eine förderliche Behandlung des Gegenstandes am besten dadurch eingeleitet wird, wenn man sich zunächst durch vertrauliche Besprechung den beiderseitigen Standpunkt klar macht und die Punkte feststellt, auf welche sich eine fernere Verhandlung zu richten haben würde.

Derselbe fühlte daher das Bedürfniß, dem Herrn von der Pfordten zuvörderst die Stellung und die Ausgangspunkte darzulegen, welche seine Allerhöchste Regierung einnimmt. Dieselbe hat zu der Deutschen Verfassungsfrage mit Offenheit und Entschiedenheit eine bestimmte Stellung eingenommen, welche in Frage zu stellen sie nicht geneigt sein kann, und von welcher aus sie aber gerne zu jeder Verständigung die Hand bietet.

Sie ist in Bezug auf die beiden in der geehrten Note vom gestrigen Tage bezeichneten Gegenstände, nämlich die definitive Gestaltung der Deutschen Verfassung und die Bildung einer neuen provisorischen Centralgewalt für die Gesammtheit des Bundes, im Wesentlichen folgende:

Hinsichtlich des Definitivums hält die Königliche Regierung an der Nothwendigkeit der Bildung eines Bundes-Staates fest, welcher, ihrer Ueberzeugung nach, allein dem wahren und nicht erst durch die letzten Erschütterungen hervorgerufenen Bedürfnisse der Deutschen Nation entspricht. Sie hat darüber bestimmte, auf eine praktische Lösung der dabei zur Sprache kommenden Fragen zielende Vorschläge gemacht, deren Motivirung der Königl. Bayerischen Regierung in dem ihr vollständig bekannten ganzen Gange der Verhandlungen vorliegt. Die Eröffnungen, welche der Herr Minister von der Pfordten hinsichtlich dieser Vorschläge der Königl. Regierung machen dürfte, wird dieselbe mit Vergnügen entgegennehmen und in Erwägung ziehen.

Im Verhältniß zu denjenigen Deutschen Regierungen, welche dem zu bildenden Bundes-Staate beizutreten sich nicht in der Lage glauben, bleibt die Königliche Regierung in Gemeinschaft mit den Regierungen des Bundes-Staats auf der Basis der Bundes-Verträge von 1815.

Um dieses Verhältniß des Bundes-Staates, als eines Ganzen, zu dem fortbestehenden Staatenbunde von 1815 zu ordnen, ist sie zu jeder Verständigung bereit, und wird darauf abzielende Vorschläge der Königlich Bayerschen Regierung ebenfalls gerne entgegen nehmen.

Sehr willkommen würde es sein, wenn der Kaiserl. Oestreichische Gesandte jetzt in der Lage sein sollte, die Ansichten und Vorschläge auch seiner Regierung über dieses Verhältniß mitzutheilen.

Was den zweiten Punkt, die provisorische Bildung einer den ganzen bisherigen Bund umfassenden Centralgewalt betrifft, so finden darüber bereits Verhandlungen zwischen dem Königl. und Kaiserl. Oestreichischen Kabinette statt und wir sehen darüber ferneren Mittheilungen und Vorschlägen des letzteren entgegen.

Die thatsächliche Unmöglichkeit, daß die bisherige Centralgewalt, welche die Voraussetzungen ihrer Existenz und die Bedingungen ihrer Thätigkeit entzogen sind, ferner eine gedeihliche Wirksamkeit ausüben könne, läßt uns lebhaft den Wunsch empfinden, bald ein solches gemeinsames Organ des ganzen Deutschen Bundes hergestellt zu sehen.

Inzwischen ist für das nächste Bedürfniß der zu gemeinsamen Handeln zusammengetretenen Deutschen Regierungen durch das Bündniß vom 26. Mai d. J. Vorsorge getroffen, welchem sich jetzt, wie dem Herrn Minister bekannt ist, mehrere Deutsche Staaten angeschlossen haben.

Diese zunächst in einem kleineren Kreise hergestellte Gemeinschaft wird die Bildung jenes Central-Organs für den gesammten Bund nur erleichtern und vereinfachen können.

Die Verständigung über das Verhältniß des Bündnisses zu der neu zu ordnenden provisorischen Centralgewalt kann die Königliche Regierung nur von dem Standpunkt jener Gemeinschaft aus auffassen. Sie wird sich freuen, Vorschläge des Herrn Ministers von der Pfordten darüber, wie diese Frage aus dem Standpunkte Bayerns zu ordnen sein möchte, entgegennehmen zu können, und sich demnächst beeilen, dieselben ihren Verbündeten vorzulegen.

Indem der Unterzeichnete sich beehrt, diese Gesichtspunkte Sr. Excellenz dem Herrn Minister von der Pfordten zu geneigter Erwägung vorzulegen, giebt sich derselbe gerne der Hoffnung hin, daß von jenen durch die gegenwärtige Lage der Verhältnisse gegebenen Ausgangspunkten aus, die Verständigung sich werde finden lassen, welche der aufrichtige Wunsch der Königlichen Regierung ist. Er ergreift mit Vergnügen diese Gelegenheit, Sr. Excellenz dem Herrn Minister von der Pfordten die Versicherung seiner ausgezeichnetsten Hochachtung auszudrücken.

Berlin, den 23. Juni 1849.

(gez.) Graf von Brandenburg.

An
den Königl. Bayerischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten 2c.
Herrn von der Pfordten Excellenz
hierselbst.

3.

An Herrn Grafen von Brandenburg.

Nachdem in Folge gefälliger Mittheilung Euerer Hochgeboren vom 23. v. M. und der sich daran knüpfenden hierauf eingetretenen mündlichen Rücksprache gemeinschaftliche Berathungen zwischen den Beauftragten der Königlich Preußischen Regierung, dem Gesandten Seiner Majestät des Kaisers von Oestreich und dem Unterzeichneten über die Bildung einer provisorischen Centralgewalt für Deutschland stattgefunden haben, sieht sich der Unterzeichnete veranlaßt, die Resultate dieser Besprechungen Euerer Hochgeboren, so wie sie sich ihm darstellen, zu entwickeln.

Der Unterzeichnete hatte die Besprechungen mit der Erklärung begonnen, daß von Seite der Bayerischen Regierung der dringende Wunsch gehegt werde, es möge zwischen den beiden Deutschen Großmächten eine Verständigung über eine provisorische Centralgewalt eintreten, und daß Bayern bereit sei, jeder solchen Verständigung beizutreten, durch die seine eigene Stellung nicht etwa geradezu gefährdet werde. Die Gründe, warum eine solche Einigung höchst wünschenswerth ist, liegen nahe. Die an die Stelle des Bundestags getretene provisorische Centralgewalt wird von Seite der Königl. Preußischen Regierung nicht mehr anerkannt, und die Gesundheit des Erzherzogs Reichsverwesers macht ihm seinen Rücktritt wünschenswerth.

Sollte dieser erfolgen, so wäre der Deutsche Bund, dessen Fortdauer allseitig anerkannt wird, ohne gemeinschaftliches Organ, und es würde somit für alle Bundesglieder die Verpflichtung bestehen, entweder die alte Bundesversammlung wieder zu berufen, was doch kaum ausführbar sein möchte, oder sich über die Bildung eines neuen Organes zu einigen. Eine definitive Einigung der Art wird noch längere Zeit in Anspruch nehmen, und die Aufstellung eines Provisoriums erscheint daher als das einzige Mittel, die faktische Auflösung des rechtlich unauflöslichen Bundes abzuwenden.

Der Oestreichische Gesandte wiederholte hierauf denjenigen Vorschlag, welchen die Kaiserl. Königl. Regierung unterm 16. und 28. Mai d. J. dem Königl. Preußischen Kabinette gemacht hat, und der Unterzeichnete erklärte, daß Bayern sich diesem Vorschlage anschließe, und für den Fall, daß es nicht selbst eine Stimme in der provisorischen Centralgewalt erhalte, einige genauere Bestimmungen über deren Kompetenz beantragen müsse. Von Seite der Königl. Preußischen Bevollmächtigten wurde entgegnet, daß die Verhandlung über ein Provisorium von

der über das Definitivum nicht getrennt werden könne; nur, wenn feststehe, daß Oestreich die Bildung eines Bundesstaates nach den Entwürfen vom 28. Mai d. J. gutheiße, könne sich Preußen über ein Provisorium einigen. Ohne jene Voraussetzung bestehe für Preußen hiezu kein ausreichendes Interesse und insbesondere kein dringliches. Die oben angedeutete Verbindlichkeit der Bundesglieder bestehe zwar, aber es sei kein Zeitpunkt zu ihrer Erfüllung vorgeschrieben.

Hierauf wurde von Seite des Unterzeichneten erwiedert, daß eben deshalb die Verpflichtung sofort eintrete, wenn das bestehende Bundesorgan wegfalle oder nicht mehr als rechtlich bestehend anerkannt werde.

Eine Vereinigung dieser verschiedenen Auffassungen war jedoch nicht zu erreichen und der Unterzeichnete sieht sich daher in dem Falle, Euer Hochgeboren um eine gefällige Mittheilung darüber zu ersuchen, ob von Seite der Königl. preußischen Regierung der durch ihre Bevollmächtigten entwickelte Standpunkt in dieser Frage festgehalten werde.

So sehr nämlich der Unterzeichnete wünscht, seinen hiesigen Aufenthalt bis zur Erzielung einer Einigung über ein Provisorium zu verlängern, so wird ihm dies doch durch seine Amtsgeschäfte unmöglich gemacht werden, wenn jene Einigung von der gleichzeitigen Verständigung über das Definitivum abhängig bleibt, da ja offenbar diese in der nächsten Zeit noch nicht zu erreichen sein wird.

Mit Vergnügen ergreift der Unterzeichnete auch diese Gelegenheit, Euer Hochgeboren den Ausdruck seiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu wiederholen.

Berlin, am 1. Juli 1849.

(gez.) Dr. L. von der Pfordten.

4.

Seiner Excellenz dem Königlich Preußischen Minister-Präsidenten 2c. Herrn Grafen von Brandenburg.

Die vertraulichen Besprechungen, welche der Unterzeichnete mit dem General von Radowitz über den Verfassungs-Entwurf vom 28. Mai gepflogen hat, haben dahin geführt, daß die gegenseitigen Ansichten über die von der Bayerischen Regierung beanstandeten Punkte festgestellt wurden; und wenn auch nicht eine Vereinigung erzielt werden konnte, so sind doch Grundlagen für eine weitere Verhandlung gewonnen. Damit jedoch der Unterzeichnete seiner höchsten Regierung genügenden Bericht erstatten kann, hält er es für nothwendig, darüber, wie er die augenblickliche Lage auffassen zu müssen glaubt, sich gegen Euere Excellenz auszusprechen, und um eine gefällige Rückäußerung zu ersuchen.

Der Inhalt der zwischen dem General von Radowitz und dem Unterzeichneten gepflogenen Verhandlungen darf, als Euer Excellenz bekannt, vorausgesetzt werden. Es wird aber für die von der Bayerischen Regierung zunächst zu fassenden Entschließungen darauf ankommen, ob die Erklärungen des General von Radowitz von Euer Excellenz für geeignet erachtet werden, um sie zur Basis offizieller Verhandlungen zu machen.

Dabei kann der Unterzeichnete nicht unterlassen, gegen Euere Excellenz die Besorgniß auszusprechen, daß unter den von dem General von Radowitz unverändert festgehaltenen Punkten mehrere sind, welche einer Einigung über den Verfassungs-Entwurf große Schwierigkeiten bereiten werden.

Auch nach der modifizirten Fassung des dritten Abschnittes, welche General von Radowitz dem Unterzeichneten mitgetheilt hat, bleibt die Reichs-Vorstandschaft in einer Weise gestaltet, welche theils die fortdauernde Verbindung zwischen Oesterreich und dem übrigen Deutschland in Frage stellt, theils den einzelnen Deutschen Staaten Opfer auferlegt, die gerade für Bayern eine erhöhte Bedeutung gewinnen. Eben so werden im zweiten und sechsten Abschnitte Bestimmungen festgehalten, in Folge deren wichtige Grundlagen der materiellen Wohlfahrt der Bayerischen Staatsangehörigen erheblichen Gefahren ausgesetzt sein würden.

Der Unterzeichnete ist daher auch nicht in dem Falle, diesen Bestimmungen im Namen der Bayerischen Regierung beitreten zu können.

Für den im Interesse des Gesammtvaterlandes wie der einzelnen Staaten gleich wünschenswerthen Fall, daß eine Beseitigung der angedeuteten Schwierigkeiten durch weitere Verhandlungen gefunden werden

könne, wird aber noch eine Verständigung darüber nothwendig werden, in welcher Form die Verfassungs-Angelegenheit zum Abschlusse gebracht werden könne.

Der Unterzeichnete geht von der Ansicht aus, daß der Beitritt Bayerns zu dem provisorischen Bündnisse der drei Königreiche nicht als Vorbedingung für gemeinschaftliche Berufung eines Reichstages zu betrachten sei; darauf kommt es vielmehr an, daß man sich über das Wahlgesetz und über den an den Reichstag zu bringenden Verfassungs-Entwurf einige.

Was zunächst das Wahlgesetz anlangt, so stimmt die Bayerische Regierung ganz damit überein, daß das in Frankfurt beschlossene Wahlgesetz als definitiv beseitigt betrachtet werden müsse. Sie erkennt die wesentlichen Vorzüge des Wahlgesetzes vom 28. Mai an, und ist auch bereit, wenn die Einigung hierdurch bedingt wird, die Wahl nach diesem Gesetze vornehmen zu lassen; es ist jedoch ebenfalls unverkennbar, daß einzelne Bestimmungen dieses Gesetzes in der Ausführung auf große Schwierigkeiten stoßen werden, namentlich im Zusammenhalte mit den Landesgesetzgebungen über Wahlrecht und Heimatberechtigung, und die Bayerische Regierung glaubt sich daher vorbehalten zu müssen, entweder die nach den inneren Zuständen Bayerns nothwendigen Modifikationen durch eine Wahlverordnung auszusprechen, oder äußersten Falles dasjenige Wahlgesetz zur Anwendung zu bringen, welches im vorigen Jahre in Bayern für die Wahlen nach Frankfurt erlassen worden ist.

Die Verfassungs-Bestimmungen selbst würden in der Weise an den Reichstag zu bringen sein, daß diejenigen Modifikationen des Entwurfes vom 28. Mai, über welche die Regierungen unter sich einig würden, zugleich mit dem Entwurfe selbst als integrirende Theile desselben dem Reichstage vorgelegt würden; und daß ein Abgehen davon, so wie von dem Entwurfe überhaupt, ohne Einstimmigkeit der Regierungen nicht stattfinden könnte. Hierzu müßten sich die Regierungen gegenseitig ausdrücklich verpflichten.

Wenn sich, wie voraussichtlich, die Berufung des Reichstages noch verzögert, so würde es sich als nothwendig darstellen, jene Modifikationen des Entwurfes nicht bis zur Eröffnung des Reichstages geheim zu halten. Die Bayerische Regierung würde es der Stimmung des Landes gegenüber nicht übernehmen können, zu erklären, daß sie sich mit der Preußischen Regierung geeinigt habe, ohne zugleich auszusprechen, daß und welche Modifikationen des Entwurfes durch Uebereinkunft festgestellt worden seien.

Indem nun der Unterzeichnete diese verschiedenen Fragen der gefälligen Beantwortung Euerer Excellenz anheimgiebt, ergreift er mit Vergnügen auch diese Gelegenheit zur Versicherung seiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Berlin, den 2. Juli 1849.

(gez.) v. d. Pfordten.

5.

Der Unterzeichnete hat die Ehre gehabt, die beiden gefälligen Mittheilungen Seiner Excellenz, des Königl. Bayerischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, Herrn v. d. Pfordten, vom 1. und 2. d. M. zu erhalten, welche sich auf die Resultate der stattgefundenen Besprechungen über die Bildung einer neuen provisorischen Centralgewalt und über die für eine definitive Gestaltung der Deutschen Verhältnisse festzustellenden Grundzüge beziehen, und beehrt sich Folgendes darauf zu erwiedern, um die Ansicht und leitenden Grundsätze der Königl. Regierung zusammenfassend darzulegen.

Die Königl. Regierung ist von Anfang an, sowohl bei den Konferenzen, welche zu dem Abschluß des Bündnisses zwischen Preußen, Sachsen und Hannover geführt haben, als bei ihren Verhandlungen mit dem K. K. Oestreichischen Kabinet davon ausgegangen, daß beide Gegenstände im innigsten Zusammenhange stehen, und daß eine neue provisorische Ordnung nur dann eine wahrhaft heilsame Wirkung in Deutschland üben könne, wenn man der Nation zugleich die sichere Aussicht auf eine ihren wahren Bedürfnissen entsprechende, definitive Verfassung darbiete, durch welche die seit längerer Zeit das Gesammt-Vaterland erschütternde Krisis beendigt werde. Hierüber eine Einigung unter den Regierungen zu erzielen, war einer der wesentlichsten Zwecke des eingegangenen Bündnisses, und es versteht sich von selbst, daß die Erreichung dieses angestrebten Zieles durch die zu treffenden provisorischen Einrichtungen eben so wenig in Frage gestellt werden kann, als die Existenz und Entwickelung des Bündnisses selbst, welches sich innerhalb der Verträge von 1815 bewegt.

Unter diesen Voraussetzungen erkennt die Königl. Regierung das Bedürfniß eines allgemein anerkannten Organs für den Deutschen Bund vollkommen an, und ist, in Uebereinstimmung mit ihren früheren Erklärungen, auch jetzt bereit, die Hand zur Errichtung eines solchen zu bieten. Daß die Herstellung des früheren Bundestages, welcher nach dem Erlöschen der bisherigen Centralgewalt zunächst wieder in seine Rechte eintreten würde, auf große Schwierigkeiten stoßen und wenig geeignet sein dürfte, das Vertrauen der Nation zu erwecken, wird auch von den übrigen Regierungen anerkannt. Indem es nun darauf ankommt, die angemessene Form für ein neues provisorisches Organ zu finden, hat die Königl. Regierung die darauf bezüglichen, andeutungsweise gemachten Vorschläge Oestreichs und Bayerns bereitwillig entgegengenommen; und wenn sie sich bei den bisherigen Besprechungen darauf hat beschränken müssen, die Voraussetzungen auszusprechen, unter welchen sie überhaupt auf eine Verhandlung über die-

sen Gegenstand eingehen kann, so kann sie doch keinen Anstand nehmen, jene Vorschläge in Gemeinschaft mit ihren Verbündeten in Erwägung zu ziehen; das Ergebniß der Berathungen wird sie, sobald möglich, dem Königl. Bayerischen, wie dem K. K. Oestreichischen Kabinet mittheilen.

Denselben Standpunkt muß die Königl. Regierung festhalten in Betreff der Andeutungen, welche Se. Excellenz der Herr Minister v. d. Pfordten, in Bezug auf die definitive Gestaltung der Verfassung gemacht hat.

Welches große Gewicht sie auf die Erreichung eines Einverständnisses mit der Königl. Bayerischen Regierung legt, darüber hat sie keinen Zweifel übrig lassen können. Sie hat die Hoffnung darauf um so weniger bisher aufgeben können und wollen, als Bayern sich seine schließliche Erklärung über die früheren Verhandlungen, an welchen der Königl. Bayersche Gesandte im vollen Umfange Theil genommen, vorbehalten hatte. Die Königl. Regierung hat daher die Frage um den Beitritt Bayerns immer noch als eine offene betrachtet; und sie hat sich in derselben entgegenkommenden Weise den Wünschen Bayerns gegenüber verhalten, wie den Wünschen Sachsens und Hannovers.

Das aufrichtige und ernstliche Bestreben, zu einem Einverständnisse mit Bayern zu gelangen, wird Se. Excellenz der Herr Minister von der Pfordten auch in den vertraulichen Besprechungen erkannt haben, welche hier und namentlich in Bezug auf die in Art. III. enthaltenen Bestimmungen Statt gefunden haben, und in welchen wir bis an diejenige Gränze gegangen sind, welche einerseits durch die unabänderlichen Grundlagen des Bundesstaates, andererseits durch den hohen Werth bezeichnet werden, welchen wir auf den Beitritt Bayerns legen. Wenn die Königl. Regierung mit Bedauern hat ersehen müssen, daß die wesentliche Schwierigkeit noch immer in jenem Artikel liegt, während in anderen Beziehungen eine Einigung leichter zu erzielen sein dürfte, so glaubt sie doch um so weniger annehmen zu dürfen, daß Bayern auf den von ihm geltend gemachten Bedenken unabänderlich beharren werde, je mehr sie selbst sich bereit gezeigt hat, die Anknüpfungspunkte darzubieten, welche innerhalb der festzuhaltenden Prinzipien eine Verständigung möglich machen. Wenn das Königl. Bayersche Kabinet sich hiervon überzeugen kann, so würde die Königl. Regierung von demselben auf dieser Basis eine Erklärung erwarten, um sie ihren Verbündeten vorlegen und eine eingehende Verhandlung darüber eröffnen zu können.

Die auf diesem Wege hoffentlich zu erzielende Einigung über die wesentlichen Punkte wird alsdann die Grundlage der Instruktion für die Kommissarien bilden, welche von Seiten der Regierungen auf dem zu berufenden Reichstage die gemeinsamen Vorlagen vom 28. Mai zu vertreten und dort die Erklärungen über die zulässigen Modifikationen abzugeben haben würden.

Es wird alsdann nicht mehr schwierig sein, die Verständigung über die Frage zu finden, in welcher Form die Verfassungs-Angelegenheit zum vollen Abschluß gebracht werden könne.

Der Unterzeichnete glaubt sich der Hoffnung hingeben zu dürfen, daß der Königl. Bayersche Herr Minister in diesen Erklärungen den aufrichtigen Wunsch der Königl. Regierung erkennen wird, ihrerseits Alles dazu beizutragen, um die einem vollen Einverständnisse noch entgegenstehenden Hindernisse zu beseitigen, und ergreift mit Vergnügen diese Gelegenheit, denselben seiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.

Berlin, den 3. Juli 1849.

Der Minister-Präsident.

(gez.) Graf von Brandenburg.

An
den Königl. Bayerschen Minister
der auswärtigen Angelegenheiten,
Herrn Dr. v. d. Pfordten,
Excellenz,
hier.

6.

Vorschläge des Ministers v. d. Pfordten,

dem

General von Radowitz zu vertraulicher Besprechung übergeben.

Abschnitt I.

Das Reich.

§. 1.

Das Deutsche Reich besteht aus dem Gebiete des bisherigen Deutschen Bundes. Die Festsetzung der Verhältnisse des Herzogthums Schleswig bleibt vorbehalten.

§. 2.

Steht mit einem Deutschen Staate ein außerdeutsches Land in politischer Verbindung, so darf diese der Durchführung der Deutschen Reichsverfassung und Reichsgesetzgebung in dem Deutschen Staate keinen Eintrag thun.

Abschnitt II.

Die Reichsgewalt.

§. 6.

Die Reichsgewalt übt dem Auslande gegenüber die völkerrechtliche Vertretung Deutschlands aus.

Die Reichsgewalt stellt die Reichsgesandten und die Konsuln an und ertheilt den Konsuln fremder Staaten das Exequatur. Sie führt 2c. 2c. (unverändert bis zum Schluß).

§. 7.

Den einzelnen Deutschen Staaten bleibt es überlassen, Gesandte zu empfangen und abzusenden, sowohl an die Reichsgewalt als an andere Deutsche oder ausländische Staaten.

Sie können Konsuln halten und an Konsuln fremder Staaten das Exequatur ertheilen.

Die von einzelnen Deutschen Staaten ernannten Gesandten und Konsuln haben nur diese Staaten zu vertreten; die Reichsgewalt kann dieselben zu Reichsgesandten ernennen.

§. 9.

Alle Verträge nicht rein privatrechtlichen Inhalts, welche eine Deutsche Regierung mit einer anderen Deutschen oder nicht Deutschen abschließt, sind der Reichsgewalt zur Kenntnißnahme und zur Wahrung der Rechte und Interessen des Reichs, wenn diesen dadurch zu nahe getreten werden wollte, vorzulegen.

§. 13.

Die Reichsgewalt hat in Betreff des Heerwesens die allgemeine Gesetzgebung in dem Umfange, wie sie bisher dem Deutschen Bunde zustand, und überwacht die Durchführung derselben in den einzelnen Staaten durch regelmäßige Inspektionen.

Den einzelnen Staaten ꝛc. ꝛc.

§. 14.

In den Fällen des §. 11. werden alle mit selbstständigen Kommando's Betrauten der Reichsgewalt verpflichtet.

§. 17.

Am Schlusse dieses Paragraphen ist Folgendes beizufügen:

„sofern diese nicht aus den Truppen eines und desselben Staates bestehen. Diejenigen Staaten, deren Kontingent zur Bildung eines oder mehrerer selbstständigen Corps hinreicht, sind berechtigt zu fordern, daß diese Bildung erfolge und ernennen dann selbst den kommandirenden General."

§. 18.

Der Reichsgewalt steht die Befugniß zu, Reichsfestungen und Küstenvertheidigungswerke anzulegen.

Die Reichsfestungen und Küstenvertheidigungswerke des Reiches werden auf Reichskosten unterhalten.

Vorhandene Festungen können nur mit Zustimmung des betreffenden Staats zu Reichsfestungen erklärt werden.

§. 19.

Ein Reichsgesetz verfügt über die Organisation der Kriegsmarine des Reichs unter Berücksichtigung der eigenthümlichen Verhältnisse Oestreichs, welches jedenfalls ein entsprechendes Kontingent an Schiffen und Mannschaft zur Deutschen Kriegsflotte zu stellen hat.

Die Benennung der Kriegsflotte ꝛc. ꝛc. wie im Entwurf.

§. 33.

Hier sollen die Worte:

„mit Wegfall aller Binnengränzzölle"

gestrichen werden.

§. 34.

Die Reichsgewalt ausschließlich hat die Gesetzgebung über das gesammte Zollwesen.

§. 35.

Die Erhebung und Verwaltung der Zölle geschieht unter Oberaufsicht der Reichsgewalt.

§. 36.

Die Reichsgewalt hat darüber zu wachen, daß die in den einzelnen Staaten für Rechnung des Staates oder der Gemeinde zur Erhebung kommenden Verbrauchssteuern niemals die Eigenschaft von Binnenzöllen annehmen.

Die Erhebung von Uebergangs- oder Ausgleichungs-Abgaben unterliegt der Genehmigung der Reichsgewalt.

§. 39.

ist zu streichen und in

§. 40.

das Wort: „ausschließlich" wegzulassen; dies hat auch im

§. 44.

zu geschehen, und ist am Schlusse desselben noch hinzuzufügen:

„Veränderungen des Münzfußes sind an die Zustimmung der betreffenden Staaten gebunden."

§. 46.

Ist beizusetzen:

„die jetzt bereits bestehenden Banken werden in ihrer bisherigen Verfassung erhalten."

Im

§. 55.

sind die Worte: „und Staats" zu streichen, und

§. 56.

ist ganz wegzulassen.

Abschnitt III.

Die Reichs-Regierung.

§. 65.

Die Regierung des Reiches wird von einem Fürsten-Kollegium unter dem Vorsitze eines Mitgliedes geführt.

§. 66.

fällt weg.

§. 67.

Unverändert.

Durch den Beitritt Oestreichs entstehen natürlich 7 Stimmen.

§.

Den Vorsitz führt, so lange Oestreich nicht beigetreten ist, Preußen. Nach dem Beitritte Oestreichs wechselt derselbe zwischen Oestreich und Preußen. Die Stellvertretung hat Bayern.

§. 68.

Die Reichs-Regierung hat ihren Sitz in .....

§. 69.

Das Fürsten-Kollegium übt die Reichs-Regierung durch verantwortliche von ihm ernannte Minister aus.

§§. 70 — 75.

Hier wird statt Reichsvorstand immer gesetzt „Fürsten-Kollegium".

§. 76.

Das Fürsten-Kollegium hat das Recht des Gesetzes-Vorschlages rc. rc.

§. 77.

Erhält den Beisatz:

„Wo es sich um Abänderung der Verfassung handelt, ist Stimmen-Einhelligkeit erforderlich."

§§. 78 — 81.

Hier wird wieder statt Reichs-Vorstand gesetzt: „Fürsten-Kollegium" oder „Reichs-Regierung".

§. 82.

Ueberhaupt hat das Fürsten-Kollegium diejenigen Rechte und Befugnisse, welche in der Verfassung der Reichsgewalt beigelegt und nicht dem Reichstage zugewiesen sind.

§.

Der Vorsitz begreift außer der Leitung der Verhandlungen des Fürsten-Kollegiums auch das Recht und die Pflicht zur Ausführung der Beschlüsse desselben, auf verfassungsmäßige Weise.

Abschnitt VI.

Die Grundrechte des Deutschen Volkes.

§. 131.

Jeder Deutsche hat das Recht, an jedem Orte des Reichsgebietes seinen Aufenthalt und Wohnsitz zu nehmen, ist aber verpflichtet, die Gesetze des Landes zu beobachten.

Ueber das Recht, Liegenschaften zu erwerben, und darüber zu verfügen, Nahrungszweige zu betreiben, Gemeindebürgerrechte zu gewinnen, sowie über Heimathrecht und Ansässigmachung entscheidet die Landesgesetzgebung.

Es darf jedoch kein Deutscher Staat in diesen Beziehungen für die Angehörigen anderer Deutscher Staaten andere Bedingungen aufstellen, als für seine eigenen Staatsangehörigen.

§. 135.

Hier sind die Worte:

„Stellvertretung bei derselben findet nicht statt,"

zu streichen.

§. 145.

Jede Religions-Gesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig und bleibt im Besitze und Genuß der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Zwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds, ist aber, wie jede Gesellschaft, den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen. Es besteht rc. rc. bis zum Schlusse.

§. 151.

Das Unterrichts- und Erziehungswesen steht unter der Oberaufsicht des Staates. Der Religions-Unterricht wird von der betreffenden Kirche oder Religions-Gesellschaft besorgt und beaufsichtigt.

§. 168.

Dieser Paragraph ist zu streichen oder zu ersetzen:

Die Fideikommmisse sind in der Weise zu gestalten, daß sie nicht mehr als Vorrecht eines einzelnen Standes erscheinen. Die Art und Bedingungen dieser Umgestaltung bestimmt die Gesetzgebung der einzelnen Staaten.

Ueber die Familien-Fideikommisse der regierenden fürstlichen Häuser bleiben die Bestimmungen den Landesgesetzgebungen vorbehalten.

§. 170.

Diesem Paragraph soll beigefügt werden:

„Deserteure ausgenommen."

Im §. 173.
soll statt

„Ausnahmsgerichte"

gesetzt werden

„Spezialgerichte".

7.

Vertrauliche Schreiben des Generals von Radowitz an Herrn von der Pfordten.

a.

Ew. Excellenz ermangele ich nicht, im Verfolge unserer heutigen Unterredung, eine Auffassung des dritten Abschnitts der Reichsverfassung vorzulegen, von welcher ich noch annehmen darf, daß sie die Zustimmung meiner Regierung erlangen würde. Wir finden uns zwar verpflichtet, an den Grundprinzipien entschieden festzuhalten, welche dem Wesen eines wahrhaften und kräftigen Bundesstaats entsprechen, schlagen aber die große Bedeutung eines Beitritts Baierns zu demselben gewiß hoch genug an, um überall entgegen zu kommen, wo nicht die obersten Bedingungen in Frage stehen.

§. 65.

Die Regierung des Reichs wird von einem Fürsten-Kollegium geführt, an dessen Spitze ein Reichsvorstand steht.

§. 66.

Das Fürsten-Kollegium besteht 2c. (wie §. 67. des Entwurfs).

§. 67.

Die Reichsvorstandschaft ist mit der ersten Stimme im Fürsten-Kollegium verbunden.

§. 68.

Der Reichsvorstand wird 2c. (so wie im Entwurfe).
(Hierbei würde Preußen sich verbindlich machen, daß der Sitz der Reichsregierung nicht eine der Preußischen Residenzen sein werde.)

§§. 69. und 70.

(Wie im Entwurfe.)

§. 71.

Der Reichsvorstand übt die völkerrechtliche Vertretung des Deutschen Reiches aus, so wie diejenige der einzelnen Deutschen Staaten, insoweit diese nach §§. 6. und 7. der Reichsgewalt anheimfällt. Er stellt die Reichsgesandten und die Konsuln an, und führt den diplomatischen Verkehr.

§. 72.

Der Reichsvorstand erklärt Krieg und schließt Frieden im Namen des Reichs und im Einvernehmen mit dem Fürsten-Kollegium.

§. 73.

Der Reichsvorstand schließt die Bündnisse und Verträge mit den auswärtigen Mächten ab, und zwar unter vorgängiger Zustimmung des Fürsten-Kollegiums und Mitwirkung des Reichstages, insoweit diese in der Verfassung vorbehalten ist.

§. 74.

Wie im Entwurfe, aber statt Reichsvorstand wird Reichs-Regierung gesetzt.

§. 75.

Wie im Entwurfe.

§. 76.

Das Fürsten-Kollegium unter dem Vorsitze Preußens, oder in dessen Verhinderung unter dem Vorsitze Bayerns ꝛc. (wie im Entwurfe.)

§. 77.

Erhält den Zusatz:

wo es sich um Abänderung der Verfassung handelt, ist Stimmen-Einhelligkeit erforderlich.

§. 78.

Der Reichsvorstand verkündigt die Reichsgesetze und erläßt die zur Vollziehung nöthigen Verordnungen; letztere, insofern sie materielle Bedeutung haben, im Einvernehmen mit dem Fürsten-Kollegium.

§§. 79. 80.

Wie im Entwurfe.

§. 81.

Der Reichsvorstand hat die Verfügung über die bewaffnete Macht, in soweit dieselbe nach §. 11. zu den Befugnissen der Reichsgewalt gehört.

§. 82.

Ueberhaupt hat die Reichsregierung diejenigen Rechte und Befugnisse, welche in der Verfassung der Reichsgewalt beigelegt und nicht dem Reichstage zugewiesen sind.

Schließlich erlaube ich mir noch zu bemerken, daß die für den Bundesstaat angewendete Bezeichnung Reich unsererseits nicht als eine solche betrachtet wird, welche wir uns verpflichtet fänden, aufrecht zu halten, sobald dieselbe anderweitig Anstoß gäbe.

Genehmigen Ew. ꝛc.

(gez.) von Radowitz.

An
den Herrn Minister von der Pfordten
Excellenz,
hier.

b.

Ew. 2c. gestatte ich mir in Bezug auf die mir geneigtest ferner mitgetheilten Einwürfe gegen mehrere Punkte des Verfassungs-Entwurfs folgende Bemerkungen ganz ergebenst vorzulegen:

Bei §. 1. würde man hiesigerseits die angedeutete Fassung nicht dienlich erachten, da sie eine ungerechtfertigte Anmuthung gegen diejenigen Glieder des Deutschen Bundes in sich schlösse, welche dem engeren Bundesstaate nicht beizutreten gesonnen wären. Hinsichtlich Schleswigs kann ich auf die Denkschrift verweisen.

Gegen die vorgeschlagene Fassung des §. 2. würden wir, in sofern sie nach Ew. 2c. Andeutungen der Kaiserlich Oestreichischen Regierung als eine angemessenere erschiene, wohl nichts einzuwenden haben.

Die §§. 6. und 7. berühren den Gegenstand, über welchen ich die Ehre hatte, Ew. 2c. mündlich die Ueberzeugung auszusprechen, daß Preußen sicher nicht im Stande ist, das Grundprinzip aufzugeben, daß der Deutsche Bundesstaat dem Auslande gegenüber als Einheit auftreten müsse. Ein ständiger diplomatischer Verkehr der einzelnen Bundesglieder mit auswärtigen Höfen ist daher gleichbedeutend mit dem Aufgeben des Bundesstaats. Was mit diesem obersten Grundsatze vereinbar ist, glauben wir in den authentischen Erläuterungen der Denkschrift vollständig gewahrt zu sehen.

Der Veränderung des §. 9. würden wir uns unbezweifelt anzuschließen vermögen.

In §. 13. könnte, wenn der Ausdruck „fortdauernde Kontrole" Anstoß gab, gesagt werden, „durch regelmäßige Inspektion aus den Standeslisten."

Wenn in §. 14. der dem „Reichsvorstand" zu leistende Eid Bedenken erregte, so würde statt dessen „der Reichs-Regierung" gesetzt werden können.

In §. 17. kann wohl nur das Mißverständniß obwalten, als ob die Reichsgewalt den Befehlshaber irgend einer organischen Gliederung der Deutschen Contingente größerer Staaten ernennen solle. Dieses ist sicher nicht der Sinn des Paragraphen: Bayern würde nach wie vor die Befehlshaber seiner Armee-Corps stets selbst ernennen. Den kommandirenden General der auf einem Kriegstheater operirenden selbstständigen Armee wird aber allerdings bei wirklicher Kriegführung stets die Reichsgewalt einsetzen müssen.

Bei §. 18. würde es im höchsten allgemeinen Interesse nicht gerechtfertigt werden können, wenn der Reichsgewalt die Möglichkeit abgeschnitten wäre, vorhandene Festungen durch ein Reichsgesetz, gegen vollen Ersatz der aufgewendeten Kosten, zu Reichsfestungen zu erklären.

In §. 19. können wir die vorgeschlagene Einschaltung nicht als zweckmäßig anerkennen.

Die bei §. 33. angedeutete Streichung des Nachsatzes „mit Wegfall der Binnenzölle" kann sich wohl nur auf die in den folgenden §§. 34. 35. und 36. der Reichsgewalt zugewiesene Betheiligung bei der Gesetzgebung über die Produktions- und Verbrauchssteuern beziehen. Im Hinblick auf die besonderen Interessen Bayerns war es bereits die Absicht der in die Denkschrift aufgenommenen authentischen Erläuterungen, hierüber möglichste Beruhigung zu gewähren. Ich zweifle nicht daran, daß meine Regierung, wie sehr sie auch von allgemeinen Standpunkten aus eine Gemeinschaftlichkeit in diesem Gegenstande für heilsam halte, dennoch die Hand dazu bieten werde, daß die §§. 34. bis 36. in dem von Ew. 2c. bezeichneten Sinne abgeändert würden.

Dem Bedenken gegen §. 39. würde durch folgende Fassung begegnet werden können:

> Der Reichsgesetzgebung liegt es ob, über das Gewerbewesen eine übereinstimmende Gesetzgebung in den Einzelstaaten herbeizuführen.

Gegen die Weglassung des Wortes „ausschließlich" in §. 40. wäre von hiesiger Seite nichts einzuwenden.

Da der §. 44. keine andere Bedeutung hat, als daß die Reichsgewalt die Einführung eines gleichen Münz-Systms auf dem Wege der Vereinbarung bewirken solle, so wird der vorgeschlagene Zusatz wohl nicht erforderlich und dienlich sein.

Gegen den Zusatz in §. 46. würden wir gewiß nichts einzuwenden finden.

Dagegen muß ich bezweifeln, daß die für die §§. 55. und 56., so wie für den hiermit verwandten §. 131. angedeuteten Veränderungen in der vorgeschlagenen Weise die Zustimmung der Preußischen Regierung finden würden. Wir betrachten es als eines der tiefbegründetsten Bedürfnisse der Nation, die in Bezug auf die hier in Rede stehenden Verhältnisse in den Einzelstaaten obwaltenden Mißstände und Verschiedenheiten durch eine allgemeine Gesetzgebung auszugleichen. Wenn daher auch hierbei Uebergänge und Zwischenstufen erforderlich sind, so würde man doch das Prinzip selbst nicht fallen lassen können.

Die Streichung der angedeuteten Worte in §. 135. würde nach meiner Ansicht einen nachtheiligen Eindruck machen, während der Nachsatz, der das Ganze doch erst von einem künftigen Wehrgesetze abhängig macht, hinreichende Bürgschaften darbieten möchte.

Hinsichtlich der angedeuteten Wiederaufnahme des in der Frankfurter Verfassung gestrichenen Schlußsatzes im ersten Absatze des §. 145. dürfte es genügen, auf die betreffende Bemerkung in der Denkschrift aufmerksam zu machen.

Wenn auch gegen den Zusatz im §. 151. an und für sich nichts einzuwenden ist, so bleibt jedoch zu bedenken, daß derselbe einer Mißdeutung in dem Sinne ausgesetzt ist, als ob die betreffenden Religionsgesellschaften kein anderes Verhältniß zu dem Unterrichts- und Erziehungswesen haben dürften, als eben nur den Religionsunterricht.

Der vorgeschlagenen Andeutung in §. 168. würden wir uns als sachgemäß ohne Zweifel anschließen.

Die vereinzelte Ausnahme der Vermögens-Einziehung in §. 170. kann nicht füglich als zweckmäßig erscheinen. Es ist offenbar nicht ausgeschlossen, daß Geldstrafen gegen Deserteure durch das Gesetz verhängt werden.

In §. 173. wird die richtige Definition des Begriffs „Ausnahmegerichte" wohl am besten durch eine anderweitige Erläuterung zu geben sein.

Indem ich Ew. ꝛc. vorstehende vertrauliche Bemerkungen ergebenst vorlege, kann ich nur die Ueberzeugung wiederholt aussprechen, daß wenn auch der Verfassungs-Entwurf vom 26. Mai die gemeinsame Vorlage für diejenigen Deutschen Regierungen bleiben muß, welche sich zur Beschickung des Reichstages verbinden, ich dennoch glauben darf, daß Preußen sowohl, als die mit uns bereits verbundenen Regierungen keinen Anstand nehmen würden, Veränderungen in solchen einzelnen Punkten geltend zu machen, die mit den obersten Grundsätzen des Entwurfs nicht im Widerspruch stehen. Es wird daher von den Entschlüssen der Königlich Bayerschen Regierung abhängen, ob die zwischen uns zu gegenseitiger Orientirung besprochenen Punkte, über welche ich in meinen Zuschriften vom 29sten und heutigen Tage meine Ansichten darlegte, demnächst zu wirklicher Verhandlung zwischen den betheiligten Regierungen gebracht, und das Weitere in angemessener Weise festgestellt werde. Wenn die Königlich Bayersche Regierung die Absicht hegt, sich mit den bereits verbundenen Regierungen zum Abschlusse des Verfassungswerkes für den Bundestag zu vereinigen, so wird es allerdings nothwendig sein, sich hierüber baldigst und eher auszusprechen, als die Einberufung des Reichstages angeordnet wird.

Genehmigen ꝛc.

Berlin, den 1sten Juli 1849.

(gez.) von Radowitz.

An
Seine Excellenz den Herrn Minister
von der Pfordten,
hier.

8.

Staats-Ministerium des Königl. Hauses und des Aeußern.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Nachdem der unterzeichnete Staats-Minister von der Reise zurückgekehrt ist, welche er im Allerhöchsten Auftrage nach Wien und Berlin gemacht hat, erscheint es angemessen, den Königlichen Gesandtschaften über den gegenwärtigen Stand der Deutschen Verfassungsfrage folgende Eröffnungen, theils zu ihrer eigenen Instruktion, theils zu vertraulicher Mittheilung an die Regierungen, bei welchen sie beglaubigt sind, zu machen.

Die größte Gefahr des Augenblicks liegt in dem drohenden Bruche zwischen Oestreich und Preußen. Dieser Gefahr entgegen zu arbeiten, war der Zweck der erwähnten Reise und er wurde in zwei Richtungen verfolgt, einmal durch das Hinarbeiten auf Bildung einer neuen provisorischen Centralgewalt, und dann durch das Bemühen, an dem Verfassungs-Entwurfe der drei Königreiche vom 26. Mai die nöthigen Abänderungen zu erwirken.

Die Oestreichische Regierung erklärte sich auf Bayerns Wunsch bereit, an mündlichen Verhandlungen über die Bildung einer provisorischen Centralgewalt in Berlin Theil zu nehmen, und ermächtigte ihren Gesandten hiezu. Das Preußische Kabinet zeigte anfangs wenig Lust, hierauf einzugehen, verstand sich jedoch ebenfalls dazu, und es fanden am 27. und 28. Juni d. J. Berathungen statt, welche jedoch leider zu dem gewünschten Ziele nicht führten, vielmehr die Gefahr eines förmlichen Bruches zwischen den beiden Deutschen Großmächten vermehrt haben.

Oestreich, das sich bisher im ausschließlichen Besitze sowohl des Bundespräsidiums, als durch die Person Seiner Kaiserl. Hoheit des Reichsverwesers der provisorischen Centralgewalt befand, wiederholte den schon am 16. Mai d. J. schriftlich an Preußen gemachten Vorschlag, gemeinschaftlich eine provisorische Centralgewalt zu bilden und sie sofort zu übernehmen, und stellte es anheim, ob die übrigen Königreiche ein drittes Mitglied dazu wählen oder ob von dieser Wahl abgesehen werden soll.

Bayern erklärte, daß es sich diesem Vorschlage anschließe und für sich auf jede Betheiligung an der provisorischen Centralgewalt verzichte, sofern dieselbe nur auf eine bestimmte Zeit gegründet und die militairische Kompetenz derselben nach der Bundes-Militair-Verfassung geregelt werde. Man überließ an Preußen die Wahl des Ortes für den Sitz dieser Gewalt und die Entscheidung darüber, ob ihre Ausübung an Prinzen oder an höhere Staatsbeamte übertragen werden soll, und deutete an, daß faktisch die Geschäfte an Preußen überlassen bleiben würden.

All dieses Entgegenkommen war vergeblich, Preußen erklärte, an Bildung einer neuen Centralgewalt erst dann Hand anlegen zu wollen, wenn Oestreich vorher die bestimmte Erklärung abgebe, daß es den Verfassungs-Entwurf vom 28. Mai nicht als den Bundesverträgen von 1815 widerstreitend erachte und seine Durchführung in ganz Deutschland in keiner Weise beanstanden wolle. Diese Erklärung konnte der Oestreichische Gesandte nicht geben und Oestreich wird sie nicht geben. Es steht daher das vollständige Abbrechen aller Verhandlungen über diese Frage zwischen Oestreich und Preußen zu erwarten, und die Deutschen Regierungen werden sich entscheiden müssen, ob sie fortan den Erzherzog Reichsverweser oder die Krone Preußens als die Centralgewalt betrachten. Die letztere tritt zwar faktisch als solche auf und wünscht auf dem Wege des Bündnisses es rechtlich zu werden; der Erzherzog hat aber das Recht offenbar für sich.

Die Weigerung Preußens, den Reichsverweser ferner anzuerkennen, kann durch die Auflösung der National-Versammlung nicht begründet werden, da die Rechte der Bundesversammlung durch förmlichen einstimmigen Beschluß auf ihn übertragen worden sind.

Gesetzt aber, die bisherige provisorische Centralgewalt existirte nicht mehr, so wäre jedes Mitglied des unauflöslichen Bundes von 1815 verpflichtet, sofort ohne Verzug zur Bildung eines neuen Central-Organs für diesen Bund mitzuwirken, damit der Bund nicht faktisch aufgelöst sei. Diese Mitwirkung an willkürliche Bedingungen zu knüpfen, und noch dazu an die Bedingung, daß Oestreich die definitive Umgestaltung des ganzen Bundes in eine die Grundzüge desselben verletzende Verfassung genehmige, widerstreitet den klarsten Rechtssätzen.

Hierin findet Oestreich und mit Recht einen Bruch der Verträge von 1815, die bisher selbst von den revolutionairen Regierungen von Frankreich geachtet worden sind, und es läßt sich leicht voraussehen, welche Folgen dies nach sich ziehen kann. Die Verhandlungen über die definitive Verfassung resp. über die Abänderung des Verfassungs-Entwurfes vom 28. Mai, ohne welche Bayern demselben nicht zustimmen kann, konnten in Folge des Mißlingens der Bildung einer neuen provisorischen Centralgewalt nicht offizielle, sondern nur vertrauliche sein. Bayern verlangt, daß die Reichs-Regierung dem Fürsten-Kollegium übertragen und daß lediglich die Ausführung der Beschlüsse des Kollegiums mit dem Vorsitze verbunden werden soll, der zwischen Oestreich und Preußen zu wechseln hätte, es verlangt außerdem Beschränkung der Kompetenz der Reichs-Regierung bezüglich der auswär-

tigen Vertretung, die den einzelnen Staaten nicht völlig entzogen werden dürfe; rücksichtlich der Konsumtions-Produktionssteuern wegen seines Malzaufschlages, rücksichtlich der Gesetzgebung über Freizügigkeit, Heimath, Ansässigmachung und Gewerbswesen; es verlangt endlich die Möglichkeit, das in Berlin entworfene Wahlgesetz etwas freier und den bayerschen Zuständen entsprechender zu gestalten.

Von Seite Preußens wird auch hier in allen wesentlichen Punkten namentlich an der Preußischen erblichen Reichsvorstandschaft, und daran festgehalten, daß der Reichsvorstand allein die ganze diplomatische Vertretung, die Disposition über die Armee, die Entscheidung über Krieg und Frieden und die Wahrung des inneren Friedens, also eigentlich alle Souverainetätsrechte in sich vereinige. Es ist nicht mehr zu verkennen, daß man die Scheidung des übrigen Deutschlands von Oestreich und seine Unterwerfung unter Preußen erstrebt, und daß man die ganze Frage lediglich als eine Frage der Macht und des Interesse auffaßt.

Zu wünschen bleibt nur, wenn auch schwer zu hoffen, daß die Lösung der Frage nicht eine gewaltsame werde, daß sie insbesondere nicht aus einer inneren Deutschen Angelegenheit sich in eine europäische verwandle. —

Damit Bayern bis zum letzten Augenblicke bestrebt bleibe, dies abzuwenden, werden die gepflogenen vertraulichen Verhandlungen im schriftlichen Wege zu offiziellen gemacht werden.

Diese Ausführungen werden hinreichen, der Königl. Gesandtschaft die abschriftlich anliegenden zwischen dem Unterzeichneten und dem Grafen von Brandenburg gewechselten Noten zu erläutern, und im Zusammenhange mit diesen die gegenwärtige Stellung Bayerns zur Deutschen Frage klar zu machen.

München, den 12. Juli 1849.

(gez.) von der Pfordten.

Durch den Minister der General-Sekretair
(gez.) Rappel.

An
die Königliche Gesandtschaft
in .....

9.

Cirkular.

Der Königl. Bayersche Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Herr Dr. v. d. Pfordten, hat nach seiner Rückkehr aus Berlin unterm 12. Juli ein Cirkular an die Königl. Bayerschen Gesandtschaften erlassen, um denselben über die hier stattgefundenen Besprechungen und über den Stand der Deutschen Verfassungsfrage im Allgemeinen Eröffnungen zu machen, welche als theils zu ihrer eigenen Instruktion, theils zu vertraulicher Mittheilung an die Regierungen bestimmt, bezeichnet werden.

Die Königl. Regierung hat nicht ohne Erstaunen von diesem Aktenstück Kenntniß nehmen können, welches von Anfang bis zu Ende eine Anklageschrift gegen Preußen bildet, und in welchem der Königl. Bayersche Minister mit der Rolle eines Anklägers zugleich die eines Vermittlers in Anspruch nimmt.

Die Deutschen Regierungen, denen dies Cirkular mitgetheilt worden, können nicht weniger als wir durch diese Eröffnungen überrascht worden sein. Es bedarf für sie wohl kaum der aufklärenden Bemerkung, daß man hier kein Bedürfniß gefühlt hat, eine vermittelnde Thätigkeit des Königl. Bayerschen Ministers eintreten zu sehen. Wenn das Königl. Kabinet die Anwesenheit des Herrn v. d. Pfordten als eine willkommene Gelegenheit ergriffen hat, durch vertrauliche Besprechungen den Zweck der Verständigung über die vorliegenden Fragen zu fördern, so ist es nicht von der Voraussetzung ausgegangen, daß der Königl. Bayersche Minister sich auf jenen Standpunkt zu stellen gemeint sein könne.

Es liegt mir indeß daran, Ew. ꝛc. ꝛc. vollständig von der Lage der Dinge unterrichtet zu sehen; ich übersende Ihnen daher in der Anlage das erwähnte Cirkular so wie die hier mit Herrn v. d. Pfordten gewechselten Aktenstücke.

Der Minister v. d. Pfordten hat es für gut gefunden, einen offenen Bruch zwischen Oestreich und Preußen als nahe bevorstehend und fast unvermeidlich anzukündigen, er wirft die Schuld davon einzig und allein auf Preußen, welchem er sowohl in dem Verhalten zur bisherigen provisorischen Centralgewalt als in den Bestrebungen für Errichtung eines Bundesstaates einen Bruch „der selbst von den revolutionären Regierungen Frankreichs bisher geachteten Verträge von 1815“ vorwirft, und welches er des ehrgeizigen Trachtens anklagt, Oestreich aus Deutschland hinausdrängen und letzteres sich

unterwerfen zu wollen; er stellt die gewaltsame Lösung der Deutschen Frage oder eine Verwandlung derselben in eine europäische Frage in Aussicht, und bietet zur Vermeidung solchen Uebels noch einmal die Vermittlung Bayerns an.

Welche Gründe den Königl. Bayerschen Minister berechtigen konnten, einen drohenden Bruch zwischen den beiden Großmächten auf so befremdende Weise zu verkündigen, müssen wir dahin gestellt sein lassen.

In den hier stattgefundenen vertraulichen Besprechungen konnte sicherlich kein Anlaß dazu liegen. Wäre eine solche Gefahr vorhanden, so würde wohl kaum die Dazwischenkunft des Herrn von der Pfordten dieselbe vermindert haben, so wenig wie wir annehmen können, daß die Gefahr, wie das Cirkular andeutet, durch die Besprechungen vermehrt worden sei.

Was aber die gegen Preußen gerichteten Vorwürfe betrifft, so genügt es, dieselben ausgesprochen zu haben, damit sie ihre Widerlegung in sich selbst finden. Die Königl. Regierung kann es nicht ihrer Würde gemäß achten, sich auf eine Vertheidigung gegen dieselben einzulassen. Am wenigsten glauben wir nöthig zu haben, unsere Achtung der Bundes-Verträge von 1815 zu beweisen, einer Regierung gegenüber, welcher wir so eben durch die That gezeigt haben, daß wir die durch diese Verträge uns auferlegten Bundespflichten heilig zu halten und zu erfüllen wissen, auch wenn wir für den Augenblick es als Thatsache annehmen müssen, daß ein gemeinsames Organ dieses Bundes nicht besteht; durch den Mangel dieses Organs ist der Bund selbst für uns nicht aufgehoben.

Wohl aber hält es die Königl. Regierung für Pflicht, sich noch einmal offen über ihre eigene Stellung auszusprechen, um jeden Gedanken zu entfernen, als könne ihr Standpunkt verrückt worden sein.

Wir halten einfach an dem Standpunkt fest, den wir durch das Bündniß vom 26. Mai gemeinsam mit den demselben beigetretenen Regierungen eingenommen haben.

Der wesentliche Zweck dieses Bündnisses war und ist, nicht nur für den Augenblick Fürsorge zu gemeinsamem Handeln und gegenseitigem Schutz zu treffen, sondern auch die Gestaltung eines Definitivums einzuleiten, wie die verbündeten Regierungen es den Bedürfnissen der Deutschen Nation entsprechend erachten konnten. Beide Zwecke müssen wir für gleich wichtig halten; die große Krisis, welche Deutschland im vergangenen Jahre erschüttert hat, muß bald einem heilsamen und dauernden Abschluß entgegengeführt werden, wenn die Gefahren der Zukunft nicht größer werden sollen, als die der Vergangenheit.

Hierin liegen die Bedingungen für unsere Stellung sowohl zu der Frage um Bildung einer provisorischen Centralgewalt, als zu der Frage um die definitive Verfassung Deutschlands. Beide können wir nicht ohne Beziehung auf einander behandeln.

Wir können zu einem neuen Provisorium nur unter der Voraussetzung die Hand bieten, daß durch dasselbe die Erreichung jener wesentlichen Aufgaben nicht gehemmt und gefährdet werde. Je fester wir

überzeugt sind, daß wir uns sowohl mit dem Bündniß vom 26. Mai als mit dem durch dasselbe in Aussicht gestellten Bundesstaat innerhalb der Verträge von 1815 bewegen, um so mehr müssen wir an dem Anerkenntniß dieser Thatsache (welchem übrigens selbst die frühere provisorische Centralgewalt sich bekanntlich nicht entzogen hat) als der nothwendigen Voraussetzung einer weiteren Verhandlung festhalten. Wir sind dies nicht allein uns selbst, wir sind es auch den verbündeten Regierungen schuldig, welche die Anwendung des Bündnisses auf das übrige Deutschland zum Theil ausdrücklich als Voraussetzung ausgesprochen haben. Wir sind es der Deutschen Nation schuldig, welche von den verbündeten Regierungen die endliche Lösung der großen Frage mit Vertrauen erwartet und deren Glauben an den Ernst und die Aufrichtigkeit der Regierungen nicht erschüttert werden darf. Indem die letzteren die Deutsche Verfassungsangelegenheit in die Hand genommen, haben sie zugleich die Verpflichtung übernommen, von dem betretenen Wege nicht abzugehen, sofern die Nation ihnen nicht selbst ihre Mitwirkung entzieht.

Unter dieser Voraussetzung aber sind wir gern bereit, zur Bildung eines neuen provisorischen Central-Organs für den ganzen Deutschen Bund mitzuwirken. Wir haben dieselbe aber niemals als Gegenstand einseitiger Feststellungen zwischen uns und Oestreich betrachten können, und sahen auch durch die Zustimmung Bayerns und dessen augenblickliche Verzichtleistung auf eigene Betheiligung keine sichere Grundlage dafür gewonnen. Bayern hat in dieser Beziehung nicht mehr Ansprüche als jeder andere Deutsche Staat; und nur durch die Mitwirkung Aller kann ein gemeinsames Organ für Alle zu Stande kommen. Wir selbst werden alle darauf bezüglichen Vorschläge, unter aufrichtigem Festhalten an jener Voraussetzung, zunächst mit unseren Verbündeten, mit denen solidarisch zu handeln wir uns verpflichtet haben, in gemeinsame Erwägung ziehen. Diese Erwägung wird eine um so ruhigere und besonnenere sein können, als durch das Bündniß vom 26. Mai für das Bedürfniß der Gegenwart Fürsorge getragen und die Gefahr des Augenblicks beseitigt ist.

Was nun ferner unsere Vorschläge für die definitive Deutsche Verfassung und die für uns in derselben in Anspruch genommene Stellung betrifft, so sehen wir dieselbe als eine durch die faktisch vorliegenden Verhältnisse gebotene Nothwendigkeit an.

Diese Verhältnisse sind nicht von uns willkürlich gemacht, wir haben dieselben als gegebene annehmen müssen.

Wir sind von zwei Thatsachen als faktischen Voraussetzungen ausgegangen: von dem Bedürfniß der Deutschen Nation, zu einer innigen Vereinigung in einem Bundesstaat zu gelangen, und von der Unmöglichkeit für Oestreich in einen solchen einzutreten.

Diese Unmöglichkeit für Oestreich liegt in dessen europäischer Stellung, in den eigenthümlichen Verhältnissen seiner materiellen wie seiner politischen Interessen. Oestreich selbst hat diese Unmöglichkeit wiederholt ausgesprochen, zuletzt noch durch die Ertheilung der Verfassung vom 4. März d. J. und die darauf gefolgten Erklärungen, welche die Theil-

nahme an einer allgemeinen nationalen Repräsentation Deutschlands ablehnten. Wir mußten diese Stellung Oestreichs als eine gegebene annehmen und konnten nur noch aufrichtig bestrebt sein, die Ausgleichungspunkte zu finden, welche auf dem Grund dieser Thatsachen ein beiden Theilen förderliches Verhältniß herstellen konnten.

Das Bedürfniß Deutschlands nach einer innigen Vereinigung mit einer wahrhaft nationalen Repräsentation, ist nicht nur von den verbündeten Regierungen, sondern auch von Bayern selbst wiederholt anerkannt worden. In einem solchen Bundesstaat erachten wir die Stellung Preußens als von selbst und mit Nothwendigkeit gegeben, sie beruht eben so sehr auf dem Interesse des Bundesstaates selbst, als auf den Bedingungen der Forteristenz Preußens. Indem Preußen den Bundesstaat will, kann es denselben nicht unter Bedingungen ins Leben rufen wollen, welche ihn zu einem Schattenbilde machen würden. Ein verengerter Bundestag an der Spitze desselben, wie es die von Bayern vorgeschlagene Regierung durch das Fürstenkollegium sein würde, wäre ein solches Schattenbild, zu Gunsten dessen kein einzelner Deutscher Staat, am wenigsten Preußen, seine Selbstständigkeit aufgeben kann.

Der von uns vorgeschlagene wirkliche Bundesstaat mit der Vorstandschaft Preußens fordert von keinem Deutschen Staate ungebührliche Opfer. Nur Oestreich kann demselben nicht beitreten; mit ihm ist nur das frühere Verhältniß des Staatenbundes möglich, welches wir festzuhalten und auf gedeihliche Weise zu entwickeln uns bereit erklärt haben. Will ganz Deutschland auf den Bundesstaat verzichten wegen der Unmöglichkeit für Oestreich beizutreten, und sich mit dem alten Staatenbunde begnügen, so kann Preußen nach den stets von ihm verkündeten und festgehaltenen Prinzipien weder einen besonderen Beruf in Anspruch nehmen, noch hat es ein spezielles Interesse, sich einer solchen Wendung zu widersetzen. Preußen kann für sich an dem alten Bundestage sich genügen lassen, und wird seine Stellung auf demselben zu behaupten wissen; Deutschland möge zwischen beiden wählen; um diese Frage zur Entscheidung zu bringen, hat die Königl. Regierung im Vereine mit ihren Verbündeten ihre Vorlagen an die Regierungen und den Reichstag gemacht, und wird die Entscheidung, wie sie aus dem Zusammenwirken beider hervorgeht, annehmen.

Daß Preußen das gemeinsame Interesse Deutschlands allem übrigen voranstellt, davon hat es in jedem Stadium der Verfassungsfrage Beweise genug gegeben. Hätte es in dieser ganzen Krisis nur eine Frage eigener Machtvergrößerung gesehen, so hätte es ihm zu verschiedenen Zeiten nicht schwer werden können, entweder die Bewegung zu seinen Gunsten auszubeuten, oder die vorhandene Neigung, auf Kosten der Einheit Deutschlands Ausgleichspunkte mit einzelnen Regierungen zu finden, in seinem Sonder-Interesse zu benützen. Es hat beides verschmäht und nur das eine große gemeinsame Ziel im Auge behalten.

Es wird von diesem Wege, trotz aller Verdächtigungen, auch jetzt nicht abweichen. Es hat auf diesem Wege weder eine gewaltsame Lösung noch eine Verwandlung der Deutschen Frage in eine Europäische zu befürchten Ursache. Woher dem Bayerschen Minister diese Besorg-

nisse kommen, wissen wir nicht; verwirklicht werden können dieselben nur durch eine undeutsche Gesinnung, welche wir bei keiner Regierung für möglich halten.

Wir bedürfen daher auch keiner weiteren Vermittlung für unsere Verhältnisse zu Oestreich, wie der Königlich Bayersche Minister am Schlusse seines Cirkulars mit wenig eigener Hoffnung für ihr Gelingen in Aussicht stellt. Nicht die Einmischung Bayerns, sondern die Weisheit und Mäßigung der Kabinete von Wien und Berlin und das große gemeinsame über den Streitfragen stehende Interesse giebt die Hoffnung und die Gewähr eines friedlichen Austrages der obschwebenden großen Fragen.

Mit der Königl. Bayerschen Regierung werden wir gerne auf derselben Grundlage wie mit jeder anderen Deutschen Regierung eine Verständigung zu suchen noch immer bereit sein.

Durch die vorstehenden Bemerkungen werden Ew. rc. rc. hinreichend in den Stand gesetzt sein, den Standpunkt der Königl. Regierung gegen jede irrthümliche Auffassung, welche durch das Cirkular des Herrn v. d. Pfordten veranlaßt werden könnte, zu vertreten.

Berlin, den 30. Juli 1849.

(gez.) von Schleinitz.

An
den Königl. Gesandten Herrn . . .

10.

Cirkular.

Der Regierung Sr. Majestät des Königs ist eben so wie denjenigen Deutschen Regierungen, welche mit Ihr das Bündniß vom 26. Mai d. J. abgeschlossen haben und demselben später beigetreten sind, dringend daran gelegen, von Seiten der . . . . Regierung auf die an dieselbe ergangene Einladung zu diesem Beitritte und zur Annahme des, jenem Bündnisse beigefügten Entwurfes einer Deutschen Reichsverfassung, die bisher noch nicht erfolgte bestimmte Erklärung zu erhalten.

Ew. Excellenz ersuche ich daher ergebenst, diese Erklärung bei dem . . . . Ministerium baldgefälligst in Erinnerung bringen und dieselbe, sobald sie erfolgen, anher gelangen lassen zu wollen.

Berlin, den 23. August 1849.

(gez.) von Schleinitz.

An
die Königl. Preußische Mission zu . . .

11.

Die Königlich Preußische Regierung ist ebenso wie diejenigen Deutschen Regierungen, welche mit ihr das Bündniß vom 26. Mai d. J. abgeschlossen haben, und demselben später beigetreten sind, in dem Falle, dringend wünschen zu müssen, von Seiten der Königlich Bayerischen Regierung auf die an Hochdieselbe ergangene Einladung zu diesem Beitritte und zur Annahme des, jenem Bündnisse beigefügten Entwurfs einer Deutschen Reichsverfassung, in Folge der inzwischen über diesen Gegenstand mannigfach stattgehabten Verhandlungen, nunmehr baldigst mit einer schriftlichen Erklärung versehen zu werden.

Der unterzeichnete Königlich Preußische außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister am Königlich Bayerischen Hofe ist demnach angewiesen worden, eine solche Erklärung unter Bezugnahme auf die gedachten Verhandlungen bei Seiner Excellenz dem Königlich Bayerischen Staatsminister des Königlichen Hauses und des Aeußern, Herrn Dr. von der Pfordten unverzüglich in Anregung zu bringen, und sobald ihm eine solche zu Theil geworden, nach Berlin gelangen zu lassen.

Indem er dem ihm ertheilten Befehl hiemit nachzukommen sich beehrt, und sich der Hoffnung hingiebt, daß Seine Excellenz werde Hochdero gefällige Vermittelung zu dem Zwecke eintreten lassen, damit er thunlichst bald in den Besitz der erbetenen Erklärung gelange, benutzt derselbe mit Vergnügen auch diesen Anlaß, Hochdemselben die Versicherung seiner ausgezeichnetsten Hochachtung ganz ergebenst zu erneuern.

München, den 27. August 1849.

(gez.) v. Bockelberg.

Seiner Excellenz dem Königlich Bayerischen Staats-Minister des Königlichen Hauses und des Aeußern Herrn Dr. von der Pfordten.

12.

Indem der Unterzeichnete sich beehrt, in seiner anliegenden Note vom heutigen Tage im Auftrage seiner Regierung die Einladung an die Königlich Bayerische Regierung zu richten, sich über ihren Beitritt zu dem Bündnisse vom 26sten Mai und den darin enthaltenen Grundlagen eines Deutschen Bundesstaates nunmehr geeignetst in möglichst kurzer Frist definitiv erklären zu wollen, beeifert er sich im Gefühle des hohen Werths, welchen er auf Alles zu legen gewohnt ist, was die so wünschenswerthe Verständigung über die obschwebenden Fragen zwischen den beiderseitigen hohen Regierungen zu fördern im Stande sein kann, die geschehene Einladung andurch noch mit einigen erläuternden Bemerkungen ganz ergebenst zu begleiten.

Vor Allem glaubt derselbe die Ueberzeugung aussprechen zu müssen, daß die Stellung der Königlich Bayerischen Regierung, was die erbetene Erklärung betrifft, eine andere als die der übrigen Deutschen Regierungen ist. Durch die eingehende und umfassende Betheiligung ihres Gesandten an den Konferenzen, aus denen das Bündniß hervorgegangen, und an den Vorarbeiten und Berathungen über den Verfassungs=Entwurf, bei denen die von ihr ausgesprochenen Ansichten und Bedenken vielfache Berücksichtigung gefunden haben, ist die Königlich Bayerische Regierung in ein näheres und innigeres Verhältniß auch zu den Ergebnissen dieser Berathungen getreten, und indem sie am Schlusse derselben sich ihre weitere und schließliche Erklärung noch vorbehielt, konnte des Unterzeichneten Regierung darin nur mit Vergnügen den Wunsch erblicken, sich denselben und den verbündeten Regierungen, wenn irgend möglich, noch anschließen zu können. Die Preußische Regierung ist seitdem auch auf diesem Standpunkt stehen geblieben und hat gewissermaßen das Protokoll als für Bayern offen angesehen. In den vertraulichen Besprechungen, welche mit Seiner des Königlich Bayerischen Staatsministers des Königlichen Hauses und des Aeußern, Hrn. Dr. von der Pfordten Excellenz zu Berlin gepflogen worden, hat dieselbe die Grundlage zu gewinnen gesucht, auf welcher eine weitere Einigung erlangt werden könnte, und hat seitdem den in Folge dieser Besprechungen in Aussicht gestellten nähern Eröffnungen über Vorschläge von Seite Bayerns mit Interesse entgegengesehen.

Es ist die aufrichtige Ueberzeugung der dem Unterzeichneten vorgesetzten Königlichen Regierung, daß sich innerhalb der Gränzen, welche dieselbe bei diesen vertraulichen Unterredungen so weit wie möglich zu stecken gesucht hat, eine Verständigung werde erreichen lassen, die beiden Theilen genüge, wenn man einfach die Sache selbst und die in ihr

liegenden praktischen Nothwendigkeiten ins Auge faßt, und dieselbe kann die Hoffnung nicht aufgeben, daß die Königlich Bayerische Regierung bei der nähern Erwägung der in dieser Beziehung gegebenen Andeutungen, ebenfalls zu der gleichen Ueberzeugung gelangen werde. Wenn diese Hoffnung erfüllt werden kann, so wird in der Zustimmung Bayerns zu den Entwürfen der verbündeten Regierungen der Schlußstein des ganzen Werkes liegen, und in den Augen der ganzen Nation jeder Zweifel an dem Zustandekommen einer wahren deutschen Einigung beseitigt werden. Von welchem unendlichen Werthe das für ganz Deutschland, wie für jeden einzelnen Staat sein würde, wird die Königlich Bayerische mit der diesseitigen Regierung empfinden. Die dann erreichte Gemeinschaft des Handelns der Regierungen in den wesentlichsten Punkten gegenüber dem einzuberufenden Reichstage läßt mit der größten Wahrscheinlichkeit von dem Letztern die erwünschten und für die Ruhe Deutschlands so nothwendigen Resultate erwarten, während es natürlich, wie dies schon früher ausgesprochen, jeder Regierung unbenommen bliebe, abweichende Ansichten in einzelnen Punkten zur Sprache zu bringen, und der Diskussion und schließlichen Vereinbarung zu unterwerfen.

Des Unterzeichneten Regierung hegt das Vertrauen zu der Königl. Bayerischen Regierung, daß sie in ächt Deutschem Sinne die entscheidende Wichtigkeit des Augenblicks werde in's Auge fassen wollen. Dieselbe hat ihr mit Vertrauen die Hand geboten; sie hat für Preußen nichts begehrt, was nicht nothwendig aus der Natur des Bundesstaates, den auch Bayern als das zu erreichende Ziel bezeichnet hat, und aus den gegebenen Verhältnissen folgt. Preußen kann für das, was es dem Bundesstaat leisten soll, nicht weniger in Anspruch nehmen, es kann aber auch mit Zuversicht die Ueberzeugung aussprechen, daß es nichts beansprucht, was sich nicht mit der Würde und vollen Unabhängigkeit der übrigen Staaten vertrüge. Die diesseitige Regierung hat sich gerade Bayern gegenüber zu allen mit den obersten Prinzipien des Bundesstaats verträglichen Rücksichten auf seine Wünsche bereit erklärt, und ist dazu noch immer bereit.

Inzwischen hat sich ein großer Theil Deutschlands mit den diesseitigen Vorschlägen einverstanden erklärt, und die öffentliche Meinung, innerhalb wie außerhalb Preußens dringt mit Nachdruck darauf, daß an die Verwirklichung dieser Vorschläge mit Ernst Hand gelegt werde. Die Nation verlangt Bürgschaft und Pfand dafür, daß es den Regierungen mit ihren Bestrebungen für die Einheit Deutschlands Ernst sei. Es kann der Königlich Bayerischen Regierung selbst nicht entgangen sein, daß wenn auch für den Augenblick die offene Revolution mit Waffengewalt besiegt ist, doch, wenn die Nation sich in ihren Hoffnungen von Neuem getäuscht sehen sollte, neue und größere Krisen und Erschütterungen bevorstehen.

Die Preußische Regierung muß es darum für dringend nothwendig erachten, bald die Einleitungen zur Zusammenberufung des Reichstags behufs Revision und Vereinbarung der Verfassung zu thun.

In dieser Ueberzeugung ist der Unterzeichnete beauftragt worden, der Königlich Bayerschen Regierung den Wunsch auszudrücken, die vorstehend angedeuteten Betrachtungen noch einmal in baldige und ernste Erwägung ziehen und ihm so bald wie möglich ihre in Aussicht gestellten Eröffnungen zugehen lassen zu wollen. Die Preußische Regierung wird dieselben in Gemeinschaft mit ihren Verbündeten in genaue und sorgfältige Erwägung nehmen, und sich in ihren Entschlüssen nur von dem Einen Wunsche leiten lassen, die Einigung Deutschlands auf praktisch ausführbarer und zugleich dauerhafter und sicherer Grundlage zu erbauen.

Der Unterzeichnete bittet Se. Excellenz den Königlich Bayerschen Staats-Minister des Königlichen Hauses und des Aeußern, Herrn Dr. von der Pfordten, auch bei der heutigen Gelegenheit die erneuerten Versicherungen seiner ausgezeichnetsten Hochachtung genehmigen zu wollen.

München, den 27sten August 1849.

(gez.) v. Bockelberg.

Sr. Excellenz dem Königlich Bayerschen Staatsminister des Königlichen Hauses und des Aeußern, Herrn Dr. von der Pfordten.

13.

Die Königl. Preußische Gesandschaft hat unterm 27. v. M. dem Unterzeichneten im Auftrage ihrer Hohen Regierung den dringenden Wunsch ausgesprochen, von Seite der Königl. Bayerschen Regierung auf die an dieselbe ergangene Einladung zum Beitritt zu dem Bündnisse vom 26. Mai d. J. und zur Annahme des jenem Bündnisse beigefügten Entwurfs einer Deutschen Reichsverfassung, in Folge der inzwischen über diesen Gegenstand stattgehabten Verhandlungen, baldigst mit einer schriftlichen Erklärung versehen zu werden.

Schon beim Schlusse der in Berlin stattgehabten Konferenzen, aus welchen das Bündniß vom 26. Mai d. J. hervorgegangen ist, hat der Königl. Bayersche Gesandte die Zustimmung abgelehnt. Eben so hat der Unterzeichnete in der Note, welche er am 2. Juli d. J. unter Bezugnahme auf seine eigenen in Berlin gepflogenen Verhandlungen an Se. Excellenz den Königl. Preußischen Ministerpräsidenten Herrn Grafen von Brandenburg gerichtet hat, ausgesprochen, daß er nicht im Falle sei, den Beitritt seiner Hohen Regierung zu erklären.

Seit jener Zeit hat die Königl. Bayersche Regierung erwarten zu müssen geglaubt, ob sich eine Aussicht zur Beseitigung derjenigen Differenzpunkte eröffnen werde, welche durch die erwähnten Verhandlungen nicht gehoben waren.

Diese Aussicht scheint nun allerdings durch die Art und Weise, in welcher die Verabredungen vom 26. Mai d. J. von der Königlich Preußischen Regierung den beiden Kammern des Preußischen Reichstages vorgelegt worden sind, abgeschnitten worden zu sein.

Demgemäß ist der Unterzeichnete von seiner Hohen Regierung ermächtigt worden, zu erklären, daß sie sich außer Stande sieht, dem Bündnisse vom 26. Mai d. J. beizutreten und den jenem Bündnisse beigefügten Entwurf der Deutschen Reichsverfassung unverändert anzunehmen. Der Unterzeichnete ergreift mit Vergnügen auch diese Gelegenheit 2c.

München, den 8. September 1849.

(gez.) v. d. Pfordten.

An
Se. des Königl. Preußischen interimistischen Geschäftsträgers
Hrn. Freihrn. v. Rosenberg Hochwohlgeboren.

14.

Der Königlich Preußische außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister Herr von Bockelberg hat seiner Note vom 27. August d. J., worin er, erhaltenem Auftrage gemäß, die Bayersche Regierung zu baldmöglichster definitiver Erklärung über ihren Beitritt zu dem Bündnisse vom 26. Mai d. J. und über die Annahme des jenem Bündnisse beigefügten Entwurfs einer Deutschen Reichsverfassung einladet, eine zweite Note beigefügt, in welcher er die geschehene Einladung mit erläuternden Bemerkungen begleitet.

Der Unterzeichnete will daher nicht unterlassen, auch seinerseits die Antwort, welche er unterm heutigen Tage auf jene Einladung an die Königlich Preußische Gesandtschaft gerichtet hat, durch einige Bemerkungen zu erläutern, da er nicht minder hohen Werth auf die Verständigung der Deutschen Regierungen über die Verfassungsfrage legt.

Um eine solche Verständigung herbeizuführen, hat die Königlich Bayersche Regierung nicht bloß an den Konferenzen zu Berlin durch ihren Gesandten Theil genommen, sondern auch den Unterzeichneten später zu weiteren Verhandlungen nach Wien und Berlin gesendet. Die hiedurch erzielten Resultate waren aber leider nicht von der Art, daß die Bayersche Regierung ihre Bedenken gegen den Beitritt zu den Beschlüssen vom 26. Mai d. J. dadurch als beseitigt erachten könnte.

Die Bayersche Regierung faßt allerdings in ächt Deutschem Sinne die Wichtigkeit des Augenblicks auf, und ist sich wohl bewußt, daß gerade die Stimme Bayerns in dieser Frage von vorzüglichem Gewicht ist, so daß seine Zustimmung zu den Entwürfen der verbündeten Regierungen voraussichtlich den Schlußstein dieses Werkes bilden würde.

Die Bayersche Regierung würde daher gewiß nicht zögern, diese ihre Zustimmung auszusprechen, wenn sie in jenem Werke in der That die Grundlage zu einer wahren Deutschen Einigung zu erkennen vermöchte. Sie muß sich aber in gleichem Grade verpflichtet erachten, nicht beizutreten, so lange sie eine solche Erkenntniß nicht fassen kann, vielmehr der Ueberzeugung ist, daß das Zustandekommen jenes Werkes eine Spaltung Deutschlands zur Folge haben werde.

Die Bayersche Regierung kann in eine Verfassung, welche Oestreich nicht mit umfaßt, keine wahre Deutsche Einigung finden, und hält eine Uebertragung der ganzen Regierungsgewalt an die Krone Preußens, wie sie in dem Verfassungs-Entwurfe vorgeschlagen ist, allerdings für unverträglich nicht bloß mit der Selbstständigkeit des Bayerschen Staates, sondern auch mit dem Wohle der Bayerschen Staatsangehörigen.

Allerdings hat auch Bayern die Bildung eines Bundesstaates als Ziel der Deutschen Verfassungs-Bewegung bezeichnet. Aber es wird wohl nicht behauptet werden können, daß der ohnehin erst in der neueren Theorie aufgestellte Begriff des Bundesstaates so fest und ab-

geschlossen ist, daß er nur in der Form des Entwurfes vom 26. Mai d. J. gedacht werden kann.

Wenigstens beweisen die Verfassungen von Nordamerika und der Schweiz das Gegentheil. Wenn daher die Preußische Regierung nach den gegebenen Verhältnissen die vorgeschlagene Form des Bundesstaates für nothwendig erachtet, so kann dies allein die Bayersche Regierung nicht bestimmen, auf diejenigen Modificationen zu verzichten, welche ihr von ihrem Standpunkte aus als unerläßlich erscheinen.

Der Umstand, daß eine Reihe Deutscher Staaten den Beschlüssen vom 26. Mai d. J. nachträglich beigetreten ist, schließt im Hinblick auf frühere Vorgänge die Erwartung nicht aus, daß dieselben auch einem modifizirten Entwurfe ihre Zustimmung ertheilen werden.

Die öffentliche Meinung innerhalb wie außerhalb Preußen hat sich im Frühlinge dieses Jahres für die Annahme der Frankfurter Verfassung mit Nachdruck ausgesprochen, ohne daß sich die Königl. Preußische Regierung in ihrer wohlbegründeten Ueberzeugung hat beirren lassen.

Wenn die Nation Bürgschaft und Pfand dafür verlangt, daß es den Regierungen mit ihren Bestrebungen für die Einheit Deutschlands Ernst sei, so glaubt die Bayersche Regierung diesem Verlangen am Besten dadurch zu entsprechen, daß sie in den Begriff der Einheit das gesammte Deutschland aufnimmt, und wenn hiedurch neue Krisen und Erschütterungen herbeigeführt werden sollten, was die Bayersche Regierung nicht für wahrscheinlich hält, so wird sie denselben im Bewußtsein der Kraft, welche das Festhalten am Rechte giebt, ruhig entgegengehen.

Der Unterzeichnete hat bei seiner Anwesenheit in Berlin diejenigen Gründe bezeichnet, aus welchen die Bayersche Regierung den Entwurf vom 26. Mai d. J. nicht für geeignet erachten könnte, eine praktisch ausführbare und dauerhafte Einigung Deutschlands zu Stande zu bringen. Der Gang der Ereignisse seit jener Zeit hat die Ueberzeugung der Bayerschen Regierung von der Unausführbarkeit des Entwurfes nicht verändert, und die definitive Regelung der Deutschen Verfassung erscheint ohne die Mitwirkung Oestreichs jetzt noch weit schwieriger als damals.

Die Bayersche Regierung hofft, daß die Wiederherstellung des Friedens im ganzen Umfange der Oestreichischen Monarchie das Kaiserliche Kabinet in die Lage setzt, in kurzer Zeit seine Vorschläge über die künftige Gestaltung Deutschlands zu eröffnen, und sie wird dann mit Vergnügen bereit sein, an den hierauf sich beziehenden Verhandlungen Theil zu nehmen.

Der Unterzeichnete erneuert auch bei dieser Gelegenheit Seiner des Königlich Preußischen interimistischen Geschäftsträgers Herrn Frhrn. von Rosenberg Hochwohlgeboren die Versicherung vorzüglichster Hochachtung. München, den 8. September 1849.

(gez.) von der Pfordten.

An
Seine des Königl. Preußischen interimistischen Geschäftsrägers
Herrn Frhrn. von Rosenberg Hochwohlgeboren.

15.

Der Königl. Legations-Secretair Herr von Rosenberg, welcher während Ihres Urlaubs die Geschäfte der Königl. Gesandtschaft interimistisch geführt hat, hat mir die vom 8. d. M. datirte Erwiederung der Königl. Bayerischen Regierung auf die diesseitige Einladung, sich nunmehr über den Beitritt zu dem Bündniß und Verfassungs-Entwurf vom 26. Mai d. J. definitiv erklären zu wollen, übersandt. Er hat mir zugleich eine zweite Note mitgetheilt, welche der Königl. Bayerische Minister der auswärtigen Angelegenheiten an demselben Tage zu dem Zweck an ihn gerichtet hat, die erwähnte Antwort durch einige Bemerkungen zu erläutern.

Der Herr Minister von der Pfordten wird ohne Zweifel bei Euer Hochwohlgeboren Rückkehr nach München wünschen, von dem Eindruck unterrichtet zu werden, welchen seine Erwiederung und die beigefügten Bemerkungen bei der Königlichen Regierung hervorgebracht haben, und ich spreche mich um so lieber gegen Ew. Hochwohlgeboren offen darüber aus, als mir dadurch Gelegenheit gegeben wird, Mißverständnissen entgegenzutreten, welche von Seiten des Königl. Bayerischen Ministeriums zu unserem lebhaften Bedauern fortwährend gehegt zu werden scheinen.

Die definitive Ablehnung des Beitritts konnte der Königlichen Regierung zwar nicht mehr unerwartet kommen, obgleich, bei Gelegenheit des ersten Abschlusses, der Königlich Bayerische Gesandte seiner Regierung eine weitere Erwägung noch vorbehalten hatte, und auch nach den Erörterungen mit dem Herrn Minister von der Pfordten selbst, welche hier in Berlin stattfanden, der Letztere mehrfach die Absicht ausgesprochen hatte, die Verhandlungen fortzusetzen, nachdem die Königl. Regierung sich eben bei jenen Erörterungen bereit erklärt hatte, auf alle eigenthümlichen, in den innern Verhältnissen und materiellen Interessen Bayerns und dem Wohle der Bayerschen Staatsbürger liegenden Bedürfnisse die vollste Rücksicht zu nehmen. Wenn nunmehr die Königlich Bayerische Regierung diese Absicht dennoch aufgegeben hat, so können wir das nur in demselben Maße beklagen, in welchem wir das wahre Gewicht und die Stellung, welche Bayern gebührt, würdigen.

Wir mußten daher um so gespannter auf die erläuternden Bemerkungen des Herrn Ministers von der Pfordten sein, indem wir vielleicht hoffen durften, darin doch noch einen Anknüpfungspunkt für eine mögliche Verständigung zu finden. Denn da die Königlich Bayerische Regierung sich, wie Herr von der Pfordten sich aus-

drückt, bewußt ist, daß gerade die Stimme Bayerns von vorzüglichem Gewicht in dieser Frage sei und seine Zustimmung den Schlußstein des Werkes bilden werde, so mußte eine solche Auffassung der eigenen Stellung, namentlich wenn sie sich den übrigen Staaten gegenüber geltend machen wollte, dem Königlich Bayerischen Minister doppelt ernstlich die Verpflichtung auflegen, fern von allen besonderen Rücksichten, nur den großen Zweck der Einigung und Wohlfahrt des großen Vaterlandes in's Auge zu fassen, und aus allen Kräften darauf hinzuarbeiten. Das Gewicht, welches irgend eine Deutsche Regierung in der ernsten und entscheidenden Verfassungs-Angelegenheit ausübt, wird immer neben ihrer materiellen Macht von dem Deutschen Sinn abhängen, in welchem sie handeln wird, um den wahren Bedürfnissen der Nation zu genügen. Von diesem Gesichtspunkt allein ist Preußen, wie die ihm verbündeten Regierungen ausgegangen; und nur von diesem Gesichtspunkte aus hat die Königl. Regierung dem eigenen Lande gegenüber ihre Vorschläge rechtfertigen können.

Leider haben wir in den Bemerkungen des Herrn von der Pfordten nicht jene gewünschten Anknüpfungspunkte, sondern nur eine Negation des von uns Vorgeschlagenen finden können.

Wenn gesagt wird: „die Bayerische Regierung könne in einer Verfassung, welche Oestreich nicht mit umfasse, keine wahre Einigung Deutschlands finden", so vermissen wir neben diesem oft wiederholten Einwurf noch immer gänzlich jede positive Hindeutung auf irgend eine Form des Bundesstaates mit der so oft von Bayern für nothwendig erklärten allgemeinen Volksvertretung, welche Oestreich die Theilnahme an einem solchen Bundesstaat möglich mache.

Dem Herrn Minister ist eben so wie uns bekannt, daß die Kaiserlich Oestreichische Regierung es für unmöglich erklärt hat, ihre Deutschen Länder einer allgemeinen Deutschen, aus Staatenhaus und Volkshaus bestehenden Legislatur zu unterwerfen: eben so bekannt ist, daß die Königl. Bayerische Regierung dies Volkshaus wiederholt als unerläßliches Erforderniß für einen Deutschen Bundesstaat aufgestellt hat.

Wenn man gegenwärtig etwa in München von dieser Forderung abgehen sollte, so müßten wir dies jedenfalls als etwas ganz Neues und Unerwartetes ansehen, dann aber freilich auch sehr bezweifeln, ob unsere und der übrigen Deutschen Regierungen, so wie der Deutschen Nation Auffassung von der Natur und dem Wesen eines Bundesstaates sich mit dieser Ansicht vereinigen lassen. Nicht nach irgend einer willkürlichen Theorie, auch nicht nach dem Beispiel fremder Bundesstaaten, welche unendlich viel mehr centralisiren und sich dem Einheitsstaat annähern, als wir es für die Deutschen Verhältnisse für angemessen halten können, aber freilich auch nicht nach den partikularen und eigenthümlichen Bedürfnissen oder Wünschen irgend eines einzelnen Staates, haben wir unsere, den Deutschen Regierungen und der Nation dargebotenen Vorschläge bemessen zu müssen geglaubt, sondern nach den Bedürfnissen des gesammten Deutschlands und der unendlichen Mehrzahl seiner Bevölkerung. Wir haben den großen Deutschen Bund und

die Rechte eines jeden Bundesgliedes vollständig gewahrt: und anstatt Oestreich aus diesem Bunde auszuschließen, haben wir vielmehr die Möglichkeit angedeutet, dasselbe viel inniger als bisher der Fall gewesen, mit Deutschland zu verbinden.

Wir haben daher für die Verständigung mit Oestreich vollkommen freie Hand gelassen, und haben niemals aufgehört, uns bereit zur Entgegennahme von Vorschlägen zu erklären, wie diese Monarchie ihre europäische Stellung und ihre eigenthümlichen innern Verhältnisse mit der unerläßlichen Bedingung eines Deutschen Bundesstaates in Einklang zu bringen denke. Solche Vorschläge würden wir auch von Hrn. von der Pfordten gern entgegengenommen, und uns gefreut haben, dieselben in seinen Bemerkungen zu finden.

Daß die Annahme des von uns vorgelegten Entwurfes mit dem Wohle der Bayerischen Staatsangehörigen nicht vereinbar sei, dürften wir schon um deßwillen nicht annehmen, weil die Regierungen von Sachsen und Hannover, welche mit uns den Entwurf vorgelegt haben, sonst der Vorwurf treffen müßte, um das Wohl ihrer Staatsangehörigen, deren Bedürfnisse schwerlich von denen der Bayerischen weit abweichen dürften, weniger besorgt zu sein. Speziellen, localen Eigenthümlichkeiten und Interessen alle Rücksichten zu widmen, haben wir uns gerne und wiederholt bereit erklärt, und ist dafür in der Verfassung selbst reichlich Fürsorge getroffen. Dasselbe gilt von der Selbstständigkeit des Bayerischen Staates. Ohne den Standpunkt der Königlich Bayerischen Regierung einer Kritik unterwerfen zu wollen, dürfen wir es wohl als unsere festbegründete Ueberzeugung aussprechen, daß die wahre Selbstständigkeit des Bayerischen Staates durch den Eintritt in den Bundesstaat, wie er von uns vorgeschlagen, in keiner durch den Zweck nicht mit Nothwendigkeit gebotenen Weise beschränkt worden wäre; und daß ihm kein Opfer zugemuthet worden, welches nicht dem gemeinsamen Vaterlande gebracht oder mit seiner Stellung und Würde nicht verträglich wäre.

Wir müssen uns hievon um so mehr überzeugt halten, als Sachsen und Hannover sich zu ganz gleichen Opfern bereit erklärt hatten. Preußen hat es sich gerade zur Aufgabe gemacht, die Selbstständigkeit aller einzelnen Staaten zu wahren, und hat eben aus diesem Grunde auf die in Frankfurt berathene Verfassung nicht eingehen wollen, und dadurch die übrigen Deutschen Regierungen vor der Gefahr bewahrt, sich auch gegen ihre Ueberzeugung derselben unterwerfen und ihre Selbstständigkeit wirklich einbüßen zu müssen.

Wir können nicht glauben, daß diese Erwägungen auch dem Königlichen Bayerischen Minister fremd geblieben seien; und es bleibt uns daher nur übrig, anzunehmen, daß das wesentlichste Hinderniß für Bayern sich noch immer in der für die Oberhauptsfrage vorgeschlagenen Lösung finde.

Hier begegnen wir in den Bemerkungen des Hrn. von der Pfordten einem Mißverständnisse, welches uns, nach den vielfach, namentlich auch in der Denkschrift vom 11ten Juni gegebenen Erläuterun-

gen, um so unerwarteter kommen mußte. Wenn derselbe von einer „Uebertragung der ganzen Regierungsgewalt an die Krone Preußen, wie sie in dem Verfassungs-Entwurf vorgeschlagen sei," spricht, so hat ihm wohl mehr der Frankfurter Entwurf, in welchem der Kaiser allein steht, als der Entwurf vom 26sten Mai vorgeschwebt. Wir kennen keine Auffassung, nach welcher in constitutionellen oder der constitutionellen Form sich nähernden Staaten, seien es Bundesstaaten oder Einheitsstaaten, die Regierungsgewalt bloß in die Executive gestellt würde; sondern es ist ihr wesentliches Attribut, daß sie ein Faktor der legislativen Gewalt sei; die Executive ist daneben nur als das Zweite, dem praktischen Bedürfniß dienende, angesehen, und daher ist auch immer angenommen worden, daß das suspensive Veto bei der Gesetzgebung die eigentliche Bedeutung der Regierung aufhebe. Der ganze legislative Theil der Regierung ist aber in die Hände des Fürsten-collegiums gelegt, an welchem Preußen nicht einmal als primus inter pares, sondern auf ganz vollkommen gleicher Stufe mit den übrigen, ohne irgend welche vorzugsweise Berechtigung Theil hat.

Daß aber die Ausübung der Exekutive, welche in ihrem wesentlichen Grunde doch nur in Einklang mit den übrigen Regierungen und niemals zu deren Nachtheil wird stattfinden können, einer einheitlichen Leitung bedürfe; daß namentlich dem Auslande gegenüber der Bundesstaat als eine Einheit erscheinen und einheitlich vertreten werden müsse, soll derselbe anders der ihm zukommenden Achtung und Würde genießen, und ein tief empfundenes Bedürfniß und eine lange gehegte Sehnsucht der Deutschen Nation befriedigt, ja eine oft ihr von innen und außen vorgeworfene Schmach von ihr genommen werden: das ist noch jetzt unsere feste Ueberzeugung. Daß dies zum Wesen des Bundesstaates unerläßlich sei, beweisen gerade die von dem Königlichen Bayerischen Minister angeführten Beispiele auf das Schlagendste.

Indem die Königliche Regierung dieser Ueberzeugung Folge gegeben hat, glaubt sie darin durch die That bewiesen zu haben, daß sie in ächt Deutschem Sinne die Wichtigkeit des Augenblicks auffaßt. Sie macht keinen Anspruch auf die Untrüglichkeit ihrer Auffassung, der sich die große Mehrzahl der Deutschen Regierungen angeschlossen hat, aber sie hat in ernster Erwägung ihrer Pflichten gegen das gemeinsame Vaterland ihre Vorschläge zur Prüfung der Regierungen und der Nation hingegeben, und sie wird mit aller Kraft und aller Aufopferung das, was sie für das Rechte und Heilsame erkannt hat, anzustreben fortfahren; und indem sie dabei die höchste Achtung vor dem Rechte und der Freiheit und Selbstständigkeit jedes einzelnen Deutschen Staates bewahrt, vertraut sie darauf, daß durch das gemeinsame freie Zusammenwirken ein dauerhafter und dem Bedürfniß Deutschlands entsprechender Zustand werde gegründet werden.

Dasselbe Vertrauen hegt sie zu der Weisheit und der bundesfreundlichen Gesinnung der Kaiserlich Oestreichischen Regierung, und sie hat daher nicht minder als der Königlich Bayerische Minister die Wiederherstellung des Friedens in der ganzen Oestreichischen Monarchie mit Freuden begrüßt. Die Weisheit und Mäßigung der beiden Re-

gierungen wird das Vaterland vor neuen Erschütterungen bewahren, und wir stimmen daher gern in die Hoffnung des Königlich Bayerischen Ministers ein, daß solche Erschütterungen nicht wahrscheinlich seien. Die Königliche Regierung ist sich bewußt, an ihrem Theile Alles gethan zu haben, um solche Erschütteruugen zu verhüten, und sie wird dies Ziel erreichen, indem sie auf dem Wege des Rechts und der völlig freien Vereinigung mit denen, welche sich ihr anschließen wollen, fortgehet.

Ich kann nur wünschen, daß die Königl. Bayerische Regierung über die Ansichten der Königlichen Regierung vollständig aufgeklärt werde, und ersuche Sie deshalb, dem Herrn Minister von der Pfordten dieses Schreiben vorzulesen, auch eine Abschrift desselben in seinen Händen zu lassen.

Berlin, den 17ten September 1849.

(gez.) von Schleinitz.

An
den Königlichen Gesandten Herrn von Bockelberg
Hochwohlgeboren
zu München.

16.

Erklärung der Königlich Würtembergischen Regierung.

Den Unterzeichneten ist durch die Vermittelung des Königlich Preußischen außerordentlichen bevollmächtigten Gesandten, Herrn General-Lieutenants v. Thun, die Mittheilung zugekommen, welche es Seiner Excellenz, dem Minister-Präsidenten, Herrn Grafen v. Brandenburg gefällig war, in der Deutschen Verfassungsfrage Namens der Königlichen Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover, am 28. Mai d. J. an die diesseitige Regierung zu erlassen.

Je wichtiger und folgenreicher die von den gedachten drei Kronen eingeleiteten Maßregeln zu Herbeiführung eines verfassungsmäßigen Zustandes für das gemeinsame Vaterland sich darstellten, je dankenswerther jeder Beitrag zur Wiederherstellung und festen Begründung der so vielfach erschütterten oder bedrohten gesetzlichen Ordnung und Ruhe in Deutschland erscheinen mußte, desto mehr war es Pflicht für jede Deutsche Regierung, die Vorschläge der verbündeten Regierungen der reifsten und gewissenhaftesten Prüfung zu unterwerfen.

Wenn nun schon hierin Grund genug lag, die Würtembergische Regierung von einer übereilten Entschließung abzuhalten, so mußte sie auch der Inhalt jener Vorschläge, so viel Nützliches sie auch gleich beim ersten Anblick darboten, doch in dem Vorsatze bestärken, nur nach der sorgfältigsten Erwägung aller Verhältnisse und nach der umsichtigsten Prüfung der ganzen politischen Lage des Landes sich über dieselbe auszusprechen. Insbesondere der Umstand, daß in der von den drei Kronen beabsichtigten neuen Gestaltung und engeren Verbindung Deutschlands eine Theilnahme des bisher an dessen Spitze befindlichen Staats, Oestreichs, nicht Statt fand, mußte jedem Freunde des Vaterlandes gerechte Bedenken erwecken und den Wunsch nahe legen, so viel als möglich die fernere Entwickelung der Ereignisse und namentlich, vor Fassung eines Entschlusses zum Beitritt, die zum öfteren in Aussicht gestellte Erklärung der K. K. Oestreichischen Regierung über die Grundlinien eines die Bedürfnisse der Zeit und die gerechten Ansprüche der Nation erfüllenden, das ganze Deutschland umfassenden Verfassungswerkes abzuwarten.

Indem die Unterzeichneten sich der Hoffnung überlassen zu dürfen glauben, die verbündeten Regierungen werden in diesen Momenten hinreichende Entschuldigung für die seitherige Verzögerung der Antwort der Würtembergischen Regierung finden, gereicht es zu ihrem lebhaften Bedauern, daß auch jetzt noch der Zeitpunkt nicht gekommen ist, der jene Erwartungen zur Erfüllung gebracht und ihre Bedenken beseitigt hätte.

Von verschiedenen anderen Punkten abgesehen, über welche wohl eine Verständigung zu hoffen sein dürfte, wie über die Verhältnisse des Fürsten-Kollegiums, über einige Bestimmungen des Wahlgesetzes und die nach der Denkschrift, wie es scheint, in Aussicht gestellte Wiederherstellung der Adels-Vorrechte, besteht das Hauptbedenken, die Ausschließung Oestreichs durch die Art und Weise der Lösung der Oberhauptsfrage, noch in ungeschwächter Kraft. Die Würtembergische Regierung vermag aber, ehe jede Aussicht, diesen durch Geschichte, Abstammung und gemeinsame Interessen mit den Geschicken Deutschlands auf das Innigste verflochtenen Staat für die durch die Zeitverhältnisse gebotene engere staatsrechtliche Verbindung zu gewinnen, verschwunden ist, einem Bündnisse nicht zuzustimmen, welches, unter solchen Umständen geschlossen, statt der gehofften Einigung vielmehr eine unheilvolle und dauernde Spaltung Deutschlands zur wahrscheinlichen Folge haben würde. Sie vermag dieses um so weniger in einem Augenblicke, in welchem einerseits von Oestreich, allen Umständen nach, eine entscheidende Aeußerung zu erwarten ist, andererseits von dem Nachbarstaate Bayern, mit welchem Würtemberg in den vielfachsten Beziehungen steht und dessen Entschließung deshalb für dasselbe von dem größten Gewichte sein muß, eine ablehnende Erklärung ertheilt worden ist, welche leicht auf die Entschließung der Regierungen von Sachsen und Hannover, deren Beitritt, so viel bekannt, nur unter Vorbehalten erfolgte, eine Rückwirkung äußern könnte.

Wenn daher durch das jenseitige wiederholte und dringende Ansinnen einer gleichbaldigen entscheidenden Antwort die Würtembergische Regierung sich in die unerwünschte Alternative versetzt sieht, entweder ihren Beitritt sogleich zu erklären, oder denselben abzulehnen, so kann sie, der bisherigen Ausführung zufolge, nicht anstehen, sich für das Letztere zu entscheiden.

Indem sie indeß zu diesem Schritte ausschließlich im Hinblick auf die dermalige Sachlage sich gedrungen fühlt, wird sie veränderten Umständen stets mit Unbefangenheit Rechnung tragen und wie überhaupt zu Allem bereit, was dazu beiträgt, Deutschland stark, einig und mächtig zu machen, jedem Bestreben dieses Ziel in einer Weise zu erreichen, die ihre Bedenken beseitigt, mit Freuden entgegenkommen.

Stuttgart, den 26. September 1849.

Das Königlich Würtembergische Gesammt-Ministerium.

In dessen Namen
der provisorische Vorstand des Departements der auswärtigen Angelegenheiten.

(gez.) Roser.

Seiner Excellenz
dem Königlich Preußischen Minister-Präsidenten,
Herrn Grafen von Brandenburg
in Berlin.

17.

Erklärung der Landgräflich Hessen-Homburgischen Regierung.

Der unterzeichnete Landgräflich Hessische Geheime Rath hat das sehr geschätzte Schreiben Eines Königlich Preußischen Hohen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 23. v. M. zu empfangen die Ehre gehabt und ermangelt nicht, der darin enthaltenen Aufforderung zu einer bestimmten schließlichen Erklärung über den Beitritt der Diesseite zu dem Bündnisse der Hohen Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover bezüglich eines Verfassungs-Vorschlags für Deutschland andurch ergebenst zu entsprechen.

Wie bereits in dem diesseitigen Schreiben vom 22. Juni d. J. erklärt worden, sind Seine Durchlaucht der souveraine Landgraf bereit, in dem Falle, daß ein volles Einverständniß sämmtlicher Deutschen Regierungen über eine neue, jedoch die bisherige Integrität Deutschlands wahrende Verfassung erzielt werde, derselben beizutreten und eine zum Behuf der Vereinbarung hierüber zu berufende Volksvertretung beschicken zu lassen. Insolange dagegen diese Voraussetzung nicht eingetreten, müssen Seine Landgräfliche Durchlaucht, an den Grundverträgen des Deutschen Bundes festhaltend, Sich von der Theilnahme an einem die Wirksamkeit dieser Verträge berührenden Verbande durch Ihre Bundespflichten um so mehr abgehalten erachten, als Sie keine Veranlassung finden würden, mit dem Anschluß an einen derartigen Verband auf Ihre Stellung als selbstständiges Mitglied des Deutschen Bundes zu verzichten. Wenn daher Seine Landgräfliche Durchlaucht bei dem Nichteinverständnisse anderer Deutschen Regierungen nicht in dem Falle sind, Sich für den Anschluß an den in Rede stehenden Verfassungs-Vorschlag auszusprechen, so erlaubt sich die unterzeichnete Stelle die ergebenste Bitte, daß es noch zur Zeit der Diesseite vorbehalten bleiben möge, derjenigen neuen Feststellung der Deutschen Bundesverhältnisse, welche auf verfassungsmäßigem Wege demnächst stattfinden dürfte, beizutreten.

Zugleich ergreift der unterzeichnete Landgräfliche Geheime Rath mit Vergnügen diesen Anlaß, Einem Königlichen Hohen Ministerium die Versicherung seiner ausgezeichnetsten Hochachtung und Ergebenheit zu erneuern.

Homburg, den 14. September 1849.

Landgräflich Hessischer Geheime Rath,
Dr. Bansa.

An
Ein Königl. Preußisches Hohes Ministerium
der auswärtigen Angelegenheiten
zu Berlin.

Berlin, gedruckt in der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Critische Bemerkungen
und
Enthüllungen
über viele Vorgänge und Verhältnisse der neuesten Zeit,
oder
die europäische
Revolutions-Propaganda
in ihren Wirkungen.

Allen teutschen Regierungen und allen teutschen Wahrheitsfreunden gewidmet

von

C. Fr. Wagner.

1849. 9 Bogen 8. geheftet 7½ Sgr. ord. 5 Sgr netto.

ŒUVRES DE FRÉDÉRIC LE GRAND.

Tome I.—XIII. 1846—1849.

TABLE DES MATIÈRES:

(TOME I.) Mémoires de la maison de Brandebourg. — Du militaire depuis son institution jusqu'à la fin du règne de Frédéric-Guillaume. — De la superstition et de la religion. — Des moeurs, des coutumes, de l'industrie, des progrès de l'esprit humain dans les arts et dans les sciences. — Du gouvernement ancien et moderne du Brandebourg.

(TOME II.) Histoire de mon temps (Chapitre I—VII.) — Relation de la bataille de Chotusitz.

(TOME III.) Histoire de mon temps (Chapitre VIII—XIV.) — Appendice Tom. I—III. 3 Rthlr. 5 Sgr.

(TOME IV.) Histoire de la guerre de sept ans (Chapitre I—IX.) — Appendice.

(TOME V.) Histoire de la guerre de sept ans (Chapitre X—XVII.) Tom. IV. V. 2 Rthlr. 10 Sgr.

(TOME VI.) Mémoires depuis la paix de Hubertsbourg jusqu'à la paix de Teschen. — Appendice.

(TOME VII.) Mélanges historiques. Tom. VI. VII. 2 Rthlr.
(Tom. I—VII., womit die Serie der Oeuv. hist. geschlossen ist.)
Preis: 7 Rthlr. 15 Sgr.

(TOME VIII. IX.) Oeuvres philosophiques, t. I. II. 2 Rthlr. 20 Sgr.

(TOME X. XI.) Oeuvres poétiques, t. I. II. (Oeuvres du Philosophe de Sans-Souci, t. I. II.)

(TOME XII. XIII.) Oeuvres poétiques, t. III. IV. (Poésies posthumes, t. I. II.) Tom. X—XIII. 5 Rthlr.



